

# Hamburg schafft die Energiewende

## Fragen und Antworten

### zur strategischen Beteiligung Hamburgs an den Energienetzen

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<b>Allgemein / Ausgangslage</b>
1	<b>Was war die Ausgangslage bei den Verhandlungen zu den Energienetzen?</b>	<p>Bereits im Wahlprogramm der SPD war das Ziel einer strategischen Minderheitsbeteiligung an den Energienetzen von „mindestens 25,1%“ als Zielgröße genannt. Nach der Bürgerschaftswahl wurde der Senat von der Bürgerschaft mehrheitlich aufgefordert (Drs. 20/78), Verhandlungen auf den Weg zu bringen mit dem Ziel, eine Alternative zur Volksinitiative aufzuzeigen, die es ermöglicht, kurzfristig Handlungsspielräume in der Energiepolitik zurückzugewinnen und damit die dringend notwendige Energiewende in Hamburg konsequent voranzutreiben.</p> <p>Die Volksinitiative („Unser Hamburg – unser Netz“) hat im Juni 2011 über 116.000 Unterschriften im Rahmen eines Volksbegehrens gesammelt. Das Hauptziel der Initiative ist die vollständige Übernahme (100%) der Energienetze und der Fernwärmeversorgung in die Öffentliche Hand.</p> <p>Weder die Volksinitiative noch der alte Senat haben und hatten ein energiepolitisches Konzept mit definierten Einzelprojekten und Maßnahmen mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund der Konfrontation und eines drohenden Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang hat der Senat eine partnerschaftliche Kooperation mit den Energieunternehmen ausgelotet und begründet. Eine ernsthaft gemeinte Energiewende kann nach Auffassung des Senates nur mit den starken, etablierten Partnern im Energiebereich erreicht werden, die den Hamburger Markt kennen.</p>
2	<b>Welche Gründe gab es für den Senat, auf Verhandlungen mit weiteren Energieunternehmen zu verzichten?</b>	<p>Vattenfall und E.ON Hanse sind die derzeitigen Konzessionsnehmer im Stadtgebiet Hamburg. Das Arbeitsprogramm des Senats sieht – entsprechend des Auftrags von Bürgerschaft – u. a. den Erwerb von Anteilen an Netzgesellschaften vor. Es ist nicht ersichtlich, wie dieses Ziel mit bisher nicht in Hamburg tätigen Netzbetreibern umzusetzen wäre. Die Konzessionsvergabe von der Bereitschaft der Bieter abhängig zu machen, 25,1% der Gesellschaftsanteile an einer Netzeigentums-gesellschaft zu einem angemessenen Entgelt an Hamburg zu übertragen, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit §§ 19 f. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vereinbar.</p> <p>Die FHH wollte gerade vor Neuausschreibung der Strom- und Gas-konzessionen bereits eine Kooperation mit den relevanten Energie-versorgungsunternehmen eingehen, ohne die anstehenden Ausschreibungsverfahren abzuwarten bzw. vorwegzunehmen. Die derzeitigen Kooperationen sind unabhängig von den anstehenden Neuausschreibungen und ein ergebnisoffenes Vergabeverfahren für die Konzessionen müsste ohnehin durchgeführt werden. Eine vorherige Ablösung der derzeitigen Konzessionsnehmer ist aus der Position der FHH überhaupt nicht möglich.</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
3	<p><b>Wie sind die Behauptungen zu bewerten, dass der Bürgermeister „im Geheimen“ mit den Energieunternehmen Verhandlungen geführt und Verträge abgeschlossen habe und dass Bürgerschaft oder Öffentlichkeit nur unzureichend über die Inhalte der Verträge oder die vielfältigen Fragen zu den Vereinbarungen informiert gewesen seien?</b></p>	<p>Der Bürgermeister wurde bereits am 23. März 2011 von der Bürgerschaft aufgefordert, Konzepte für eine Beteiligung an den Verteilnetzen für Strom, Gas und Fernwärme zu erarbeiten und dabei Eckpunkte zu berücksichtigen, die die SPD-Fraktion bereits im Jahr 2010 beschlossen und ins Parlament eingebracht hatte (Vgl. dazu Drs. 20/78 und 19/8178).</p> <p>Ziel war es damals, strategischen Einfluss auf die Verteilnetze zu erhalten, um eine Energiewende und den Klimaschutz in der Stadt voran zu bringen. Dazu sollte sich die Stadt mit mindestens 25,1% an den jeweiligen Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme beteiligen und mit den künftigen Partnern eine Reihe von energie- und klimawirksamen Maßnahmen vereinbaren.</p> <p>Das Ergebnis entsprechender Verhandlungen mit den Energieversorgern – über die der Senat zwischenzeitlich in Parlamentsanfragen auch berichtet hat - hat Bürgermeister Scholz Ende November 2011 öffentlich vorgestellt (vgl. Drucksache 29/2392 „Hamburg schafft die Energiewende - strategische Beteiligung Hamburgs an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme“). Bürgermeister Scholz hat in diesem Zusammenhang auch das Gespräch mit der Volksinitiative gesucht. Zu diesem Thema fand eine Bürgerschaftssitzung im Dezember statt, in der der Bürgermeister eine Regierungserklärung abgegeben hat. Vorausgegangen waren ausführliche Ausschussberatungen, in denen das Verhandlungsergebnis breit erörtert und mit den Konzepten der Volksinitiative verglichen wurde. Die Bürgerschaft entschied sich mehrheitlich, dem Senat zu folgen und verwarf den Weg der Volksinitiative.</p> <p>Einzelheiten der Verträge wurden Anfang 2012 mitgeteilt (Drucksache 20/2949 „Beteiligung der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme“). Die Expertenanhörung am 22.3. und die Senatsbefragungen am 2.4. und 12.4. waren öffentlich. Die Medien haben darüber ausführlich berichtet. Parallel hat der Senat im Wege einer freiwilligen Aktenvorlage den Bürgerschaftsabgeordneten Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen gewährt. Eine breite parlamentarische Beteiligung und damit Information der Öffentlichkeit war von Anfang bis Ende gegeben – und das wird so weitergehen.</p>
4	<p><b>Warum muss die Drucksache 20/2949 „Beteiligung an den Netzgesellschaften“ noch im Mai von der Bürgerschaft verabschiedet werden?</b></p>	<p>Die gesellschaftsrechtliche Formierung der drei Netzgesellschaften muss eingeleitet werden. Damit muss bis spätestens Ende Mai die Bürgerschaft ihre Zustimmung gegeben haben, damit die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen begonnen werden können. Die Opposition fordert jetzt eine Aktenvorlage bis Ende Mai, hat sich bislang aber auf einen Beschlusszeitpunkt der Bürgerschaft nicht festgelegt.</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<u><b>Energiekonzept/ Energiepolitische Verständigung</b></u>
5	<b>Warum erfordert die Energiewende den Umbau der Versorgungsstruktur?</b>	<p>Die Energiewende in Deutschland basiert auf einer grundlegend neuen Erzeugungsstruktur. Die bisher von der Kernenergie gelieferten Strommengen müssen durch andere Energieträger erzeugt werden. Dies sollen langfristig vor allem erneuerbare Energiequellen sein. Die größte Rolle wird dabei die Windenergie spielen. Bis 2030 rechnen wir bereits mit einer Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien.</p> <p>Daneben muss aber für die Ergänzung der Wind- und Solarenergie eine ausreichende Kapazität von flexibel arbeitenden Kraftwerken – vorzugsweise auf Basis Erdgas - bereit gehalten werden. Denn Wind und Sonne liefern die Energie nicht gleichmäßig, haben aber „Vorfahrt“ im Stromnetz. <b>Wir brauchen schnell reagierende Kraftwerke – zentrale und dezentrale – die die Rest-Energie kurzfristig bereit stellen können.</b></p> <p>Mit den vorliegenden Vereinbarungen gehen wir diese Investitionen in Hamburg aktiv an. Mit Vattenfall und E.ON wurde der Bau einer großen Gas- und Dampfkombi-Kraftwerk (GuD Kraftwerk) sowie die Errichtung von Blockheizkraftwerken vereinbart. Beide Anlagentechnologien weisen sehr hohe Energieeffizienz auf. Und beide Technologien erzeugen Strom und Wärme gleichzeitig.</p> <p>Da es zudem im Bereich der Erneuerbaren Energien phasenweise einen Überschuss an Energien gibt, müssen Energie-Speicher gebaut werden. (s. u.)</p>
6	<b>Wie sind die Netze-Vereinbarungen vor dem Hintergrund der Energiewende zu bewerten?</b>	<p><b>Es ist das erklärte Ziel des Senats, in der Energiepolitik reale und realisierbare Handlungsspielräume zurückzugewinnen und damit die dringend notwendige Energiewende in Hamburg konsequent voranzutreiben.</b> Neben einer Vielzahl bereits eingeleiteter und geplanter Maßnahmen (u. a.: Erneuerbare Energien, Wohnungsbau, Verkehr, Forschung) ist dabei die Umsetzung eines modernen, nachhaltigen und dem Gemeinwohl verpflichteten Energieversorgungskonzepts ein zentraler Baustein zur Erreichung der Ziele.</p> <p>Die wesentlichen Elemente, dies umzusetzen, ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den in Hamburg ansässigen großen Versorgern E.ON und Vattenfall sowie weitreichenden Verpflichtungen für die Zukunft. Dazu gehört auch die strategische Beteiligung an den jeweiligen Netzgesellschaften Strom, Gas und Fernwärme, um auf Gesellschaftsebene Einfluss auf die Umsetzung der Zusagen der Energieversorgungsunternehmen zum Ausbau regenerativer Erzeugung in Hamburg zu gewinnen.</p>
7	<b>Welche grundsätzlichen energiepolitischen Handlungsmöglichkeiten hat die Stadt Hamburg, um auf die Energiewende Einfluss zu nehmen?</b>	<p>In der Debatte um die Netze wird gelegentlich übersehen, dass das Netzeigentum allein nicht ausreichend ist, um maßgeblichen Einfluss auf die Energiewende in Hamburg zu nehmen. Deshalb sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzeptes des Hamburger Senates die vorliegenden, über die Netzanteile hinausgehenden <b>Kooperationsvereinbarungen</b>, die neben der Weiterentwicklung der Energienetze diverse Projekte beinhalten, die die Speicherung von überschüssigen erneuerbaren Energien, die Wärmeerzeugung, den Fernwärmeausbau und vieles mehr zum Gegenstand haben. Zu den grundsätzlichen energiepolitischen <b>Handlungsmöglichkeiten</b> gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einflussnahme auf die Energiepolitik von Bund und Ländern und entsprechende Fördermaßnahmen;</li> </ul>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein strategischer Einfluss auf die Strom- und Gasverteilnetze sowie auf die Erzeugung und Verteilung in der Fernwärme und</li> <li>• die Vereinbarung diverser energiewirtschaftlicher und technischer Projekte mit einem Investitionsvolumen von 1,6 Milliarden Euro in der Stadt und die Initiierung weitergehender Projekte.</li> </ul>
8	<p><b>Kann man mit Netzen überhaupt Energiepolitik betreiben?</b></p>	<p>Der konkrete Netzbetrieb für Strom und Gas ist gesetzlich reguliert und wird durch die Bundesnetzagentur streng überwacht. Vor diesem Hintergrund ist im regulierten Geschäft ein energiepolitischer Einfluss nur begrenzt möglich. Daher sind ein strategischer Einfluss auf die Energienetze und zusätzliche Investitionen, auch in „netz-fremde“ Energieprojekte, erforderlich. Durch den Erwerb der 25,1%-Beteiligungen ist ein strategischer Einfluss auf die Investitionspläne und die weitere Entwicklung der Unternehmen gesichert. Daneben wurden diverse innovative Energieprojekte vereinbart. Insgesamt belaufen sich die Investitionen (bezogen auf die nächsten sechs Jahre) auf ca. 1.6 Mrd. €.</p> <p><b>Nur mit den Energienetzen allein kann man keine Energiepolitik machen, ohne die Energienetze aber auch nicht.</b> Eine 100%ige „Rekommunalisierung der Energienetze“, so wie es die Volksinitiative fordert, wird dieser Realität nicht gerecht. Entscheidend ist ein energiepolitisches Gesamtkonzept, zu dem die Energienetze unbedingt mit dazugehören.</p> <p>In den energiepolitischen Kooperationsvereinbarungen für Strom und Gas sind die meisten dort vereinbarten Energieprojekte „netz-fremde“ Projekte. Einige Projekte beschäftigen sich mit der Weiterentwicklung und dem Aus- und Umbau der Energienetze.</p> <p><b>Die Kooperation mit einem Investitionsvolumen von 1,6 Mrd. Euro in energietechnische Projekte verzahnt sich zu den weiteren Schwerpunkten des Senats:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein eigenständiges Wärmekonzept für die Stadt,</li> <li>• Weiterentwicklung von Smart Hamburg (u.a. Effizienz, innovative Technologien),</li> <li>• Innovationen in Hamburger Regionen in Zusammenarbeit mit der Hamburger Wirtschaft und Hamburger öffentlichen Unternehmen,</li> <li>• Weiterentwicklung der Hamburg Energie GmbH,</li> <li>• Steigerung der Kundenorientierung und der Dienstleistungen für Hamburger Kunden,</li> <li>• Ausbau der Produktionskapazitäten aus Erneuerbaren Energien,</li> <li>• die Einflussnahme auf die Energiepolitik von Bund und Ländern und entsprechende Fördermaßnahmen.</li> <li>• Beabsichtigt dabei ist, dass auch die Gemeinschaftsunternehmen neben den vereinbarten Projekten einen Beitrag zu den weiteren Schwerpunktsetzungen des Senats leisten werden und auch die Kooperation selbst kontinuierlich fortentwickelt wird. Ziel sollte es aus Sicht des Senats sein, die Synergiepotentiale der Netzunternehmen in Kooperation mit den hamburgischen Ver- und Versorgungsunternehmen konsequent auszuloten und zu heben.</li> </ul>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
9	<p>Warum haben sich der Senat und die Mehrheitsfraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft gegen die Übernahme von 100% an den Netzen positioniert?</p>	<p>1. Ein vollständiger Rückerwerb würde einen langwierigen Rechtsstreit bedeuten und daher ein schnelles Einleiten der Energiewende verhindern. Rechtsstreitigkeiten würden zum Übertragungsanspruch hinsichtlich der Fernwärme, der Richtigkeit der von der Initiative angestrebten Vergabe der Stromkonzession an ein Städtisches Unternehmen und über die Höhe des Kaufpreises geführt werden. Eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Kaufpreisberechnung bei Netzübernahmen gibt es noch nicht. Es besteht das reale Risiko, dass für derartige Rechtsstreitigkeiten der gesamte Instanzenzug ausgeschöpft wird – wir damit fünf bis zehn Jahre vergeuden ohne Netzeigentum und Energiewendefortschritte. Das ist angesichts der Handlungsbedarfe gerade in den nächsten Jahren nicht hinzunehmen.</p> <p>Auch die Rekommunalisierungsbefürworter in der Anhörung vom 22. März 2012 haben erklärt, dass ihr Konzept in der Umsetzung mindestens sechs Jahre benötigt, wobei hierbei noch nicht einmal langjährige Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt sind. Eine Energiewende 2020-2025 ist aber zu spät für unsere Stadt.</p> <p>Grundsätzlich gilt bei der Konzessionsvergabe in den regulierten Bereichen, dass unabhängig von den Eigentumsrechten ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen ist. In diesem Zuge könnten Vattenfall und E.ON erneut Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grundes erlangen. Kürzlich hat das Landgericht Kiel in zwei Verfahren festgestellt, dass Städte und Gemeinden bei der Vergabe von Konzessionen als Marktbeherrscher auftreten und leistungsbereite Private daher nicht diskriminieren dürfen. Eine Vergabe an Eigenbetriebe ist daher höchst problematisch und kann einen Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung bedeuten. Die Regelungen der sog. in-house-Vergabe gelten nicht.</p> <p>2. Als Eigentümer von 100% der Netze hätte die Stadt Hamburg <b>keinen Einfluss auf die Erzeugung in der Fernwärme</b> (eine mögliche Rückübertragung des Kraftwerkes in Wedel ist rechtlich umstritten – wobei dann auch die Stadt alleine in der finanziellen Verantwortung für das Kraftwerk stünde) – die 25,1% Lösung erlaubt dagegen einen strategischen Einfluss auf die Investitionspläne.</p> <p>3. Wesentliche Forderungen der Initiative wie z. B. <b>Senkung der CO<sub>2</sub>-Emission, Verzicht auf die Moorburg Trasse</b> etc. können auch ohne eine 100-Prozent-Übernahme der Netze umgesetzt werden.</p> <p>4. Zudem läge das <b>unternehmerische Risiko vollständig bei der Stadt Hamburg</b>. Es besteht keinerlei operative Erfahrung mit dem Betrieb von Energienetzen. Hamburg Energie wurde als Produzent und Belieferer von Endkunden mit erneuerbaren Energien gegründet. Daneben bestehen aus gebührenrechtlichen und regulatorischen Gründen keine Möglichkeiten, den Gleichordnungskonzern Hamburg Wasser beziehungsweise Hamburg Energie für den Betrieb der Netze zu nutzen (hier entstünde auch das rechtliche Problem der Trennung von Produktion/Netz/Vertrieb). Hamburg müsste zudem die Investitionen in die Netze alleine schultern, was die Erlösmargen deutlich reduziert.</p>
10	<p>Ist die Alternative der Übernahme einer Mehrheit an einer oder zwei Netzsparten untersucht worden?</p>	<p>Natürlich sind die Alternativen abgewogen worden. Allerdings war und ist die Abgabe einer Mehrheit an den Netzen für Gas, Strom und Fernwärme für E.ON Hanse und Vattenfall nicht verhandelbar; insofern wäre nur der streitige Weg der Durchsetzung geblieben.</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>Der Senat ist der Überzeugung, dass das vorliegende Gesamtkonzept (strategische Beteiligung plus Kooperationsvereinbarungen) in haushalts- sowie energie- und standortpolitischer Sicht die Interessen der Stadt vollumfänglich wahrt und die zu präferierende Alternative sowohl gegenüber dem Verzicht einer Beteiligung als auch der vollständigen Rekommunalisierung an den Netzen darstellt.</p>
11	<p>Was sind die Vereinbarungen im Hinblick auf die Frage Beschäftigung, Arbeitsplatz und Standortsicherung?</p>	<p><b>E.ON Hanse-Gruppe:</b></p> <p>Die <b>Grundsatzvereinbarung zur Standortsicherung vom 28. Mai 2003</b> im Rahmen der Fusion Hein Gas/Schlesweg gilt in ihren Grundgedanken mit der darin für den Standort Hamburg zugesagten Personalstärke von rund 900 Mitarbeiter/innen weiter fort. Dies umfasst auch die Mitarbeiter/innen der Hamburg Netz GmbH sowie die der E.ON Hanse Wärme GmbH. Die Grundsatzvereinbarung wurde im Hinblick auf die zugesicherten Mitarbeiterkapazitäten durch die E.ON Hanse-Gruppe bislang immer übererfüllt. Für das Jahr 2010 wurde durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass durchschnittlich 1.274 Mitarbeiter der E.ON Hanse-Gruppe in Hamburg beschäftigt waren.</p> <p>Soweit sich im Sinne der Grundsatzvereinbarung Rationalisierungen als notwendig erweisen, werden die Arbeitsplätze in Hamburg davon im Verhältnis nicht in größerem Umfang betroffen sein, als die Arbeitsplätze der E.ON Hanse-Gruppe in anderen Bundesländern. Die E.ON Hanse-Gruppe wird auch künftig als verantwortungsbewusster Arbeitgeber für gute Arbeitsbedingungen und nachhaltige Beschäftigung am Standort Hamburg sorgen, trotz der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen und des Wettbewerbsdrucks auf den Energiemärkten. In den Kooperationsfeldern Gasnetze und Wärmeversorgung erwarten die Partner eine stabile Geschäftsentwicklung mit entsprechenden Perspektiven für die Mitarbeiter/innen.</p> <p><b>Vattenfall-Gruppe:</b></p> <p>Vattenfall trägt im Rahmen der Energiepartnerschaft mit der FHH zu einer Stärkung des Standorts Hamburg bei. Die <b>Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und die zukünftige Vattenfall Wärme Hamburg GmbH werden in den nächsten fünf Jahren rund 1,5 Mrd. Euro inklusive des innovativen Kraftwerkskonzepts investieren</b>. Mit der Stärkung des Standorts werden Arbeitsplätze, auch bei zuliefernden Betrieben, und die regionale Wertschöpfung gesichert. Durch den Innovationsschub in der Wärmeversorgung leistet die gemeinsame Wärmegesellschaft einen signifikanten Beitrag für die Erreichung der Klimaziele, stärkt den Energiestandort und garantiert die Versorgungssicherheit in Hamburg.</p> <p><b>Vattenfall wird zusätzlich zu den Unternehmenssitzen der gemeinsamen Netz- und Wärmegesellschaften bis 2016 eine Anzahl von mindestens 20 Unternehmen der Vattenfall Europe-Gruppe am Standort Hamburg sichern.</b> Schon heute ist Vattenfall mit seinen mehr als 25 Unternehmen (Tochter- und Schwestergesellschaften, Beteiligungen mit steuerlichem Sitz in Hamburg) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber am Standort. In den letzten 10 Jahren hat Vattenfall über 10 Gesellschaften entweder neu in Hamburg gegründet oder den Geschäftssitz in die Hansestadt verlegt.</p> <p>Als Arbeitgeber hat sich Vattenfall bereits in der Vereinbarung mit der Stadt Hamburg vom 14. Juni 2002 (Vereinbarung in Bezug auf die Restrukturierung zur Gründung der Vattenfall Europe AG) zu seiner Verantwortung am Standort Hamburg bekannt. Zurzeit be-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>schäftigt Vattenfall in der Metropolregion Hamburg rund 4.500 Mitarbeiter (einschließlich rund 260 Auszubildende) – davon ca. 3.500 Mitarbeiter in der Stadt – und damit erheblich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Hamburg als sich aus der zum Jahresende 2005 abgelaufenen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Stadt ergab.</p> <p>Vattenfall wird auch künftig als verantwortungsbewusster Arbeitgeber für gute Arbeitsbedingungen und nachhaltige Beschäftigung am Standort Hamburg sorgen, trotz der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen und des Wettbewerbsdrucks auf den Energiemärkten. In den Kooperationsfeldern Stromnetze und Wärmeversorgung ist eine stabile Geschäftsentwicklung mit entsprechenden Perspektiven für die Beschäftigten zu erwarten. Sofern in Deutschland Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden, um in dem sich schnell verändernden Marktumfeld erfolgreich agieren zu können, wird der Standort Hamburg nach denselben Kriterien beurteilt wie andere Standorte in Deutschland. Erforderliche Maßnahmen werden sozial verantwortlich umgesetzt. Vattenfall wird ferner prüfen, ob neben dem bisherigen Engagement im Bereich der Ausbildung eine weitergehende Unterstützung insbesondere für benachteiligte Jugendliche möglich ist.</p> <p><b>Hamburg bleibt ein Kernstandort für die Vattenfall-Gruppe.</b> Konkret sollen zukünftig mindestens 20 Unternehmen am Standort Hamburg verbleiben. Zusätzlich sorgen Investitionen von ca. 1,5 Mrd. Euro für Stabilität und dauerhafte Arbeitsplätze.</p> <p><b>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Standort- und Beschäftigungsgarantien angesichts des riesigen Rationalisierungsdrucks auf den großen Energieversorgern vor dem Hintergrund der Energiewende als ausreichend zu bewerten sind. Mehr war im Verhandlungswege nicht zu erreichen. Dass die Betriebsräte der beiden Unternehmen sich trotzdem klar zur Beteiligung in dieser Form bekannt haben, zeigt, dass es auch insoweit ein gutes Ergebnis ist.</b></p> <p>Im Übrigen wären bei einer 100%igen Übernahme der Energienetze derartige Vereinbarungen mit den EVU ohnehin nicht denkbar.</p>
12	<p><b>Haben E.ON bzw. Vattenfall während des Verhandlungsprozesses eine <u>Arbeitsplatzgarantie</u> angeboten?</b></p>	<p><b>Mit E.ON ist eine konditionierte Arbeitsplatzgarantie verhandelt und vereinbart worden.</b> Für E.ON gilt die Grundsatzvereinbarung zur Standortsicherung vom 28. Mai 2003, die im Rahmen der Fusion Hein Gas/Schlesweg mit der Stadt geschlossen wurde, in ihren Leitlinien mit der darin für den Standort Hamburg zugesagten Personalstärke von rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter fort. Dies umfasst auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburg Netz GmbH sowie die der E.ON Hanse Wärme GmbH. Soweit sich im Sinne der Grundsatzvereinbarung Rationalisierungen als notwendig erweisen, werden die Arbeitsplätze in Hamburg davon im Verhältnis nicht in größerem Umfang betroffen sein, als die Arbeitsplätze der E.ON Hanse-Gruppe in den anderen Ländern.</p> <p><b>Mit Vattenfall</b> konnten in den Verhandlungen Vereinbarungen über Arbeit sichernde Investitionen am Standort Hamburg in Höhe von 1,5 Mrd. Euro sowie verbesserte Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsgremien der netzrelevanten Unternehmen erreicht werden. Außerdem hat Vattenfall zusätzlich zu den Unternehmenssitzen der gemeinsamen Netz- und Wärmegesellschaften bis 2016 mindestens 20 Unternehmen der Vattenfall Europe Gruppe am Standort Hamburg zugesichert, obwohl diese nicht unmittelbarer Gegenstand der Verhandlungen über die Netze waren. (Siehe auch: Drs. 20/2392.)</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
13	<b>Welche Angaben zu den Mitarbeiterzahlen können für die Gesellschaften gemacht werden?</b>	Für die Hamburg Netz GmbH sind heute rund 33, zukünftig rund 310 Beschäftigte tätig. Einschließlich der Auszubildenden hat die Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH ca. 130 und die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH wird ca. 540 Beschäftigte haben. Bei den Beschäftigten der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH handelt es sich um die bereits jetzt im Hamburger Stromnetz beziehungsweise Fernwärmege- schäft der Vattenfall tätigen Beschäftigte.
14	<b>Wie erklärt sich das veränderte Vorgehen hinsichtlich der Moorburg Trasse?</b>	Ursprünglich war davon ausgegangen worden, dass die <b>Moorburg-Trasse</b> allen Protesten zum Trotz in jedem Fall kommen wird. Nun hat sich die Ausgangslage geändert. Durch das Innovationskraftwerk in Wedel/Stellingen können die CO2-Emissionen enorm reduziert werden und die klimapolitischen Ziele für 2020 der FHH deutlich leichter erreicht werden können. Daher erscheint die Abkehr von der Moorburg-Trasse als der richtige Weg. <b>In den Verhandlungen mit Vattenfall konnte erreicht werden, dass beim Bau dieses Kraftwerkes auf die umstrittene Trasse verzichtet wird. Diesen Verzicht kann man aber nur realisieren, wenn die energiepolitischen Vereinbarungen nicht durch einen Volksentscheid 2013 kassiert werden.</b>
15	<b>Warum läuft das Planfeststellungsverfahren für die Fernwärmetrasse weiter?</b>	Es besteht die <b>feste Vereinbarung, dass das alte Kraftwerk in Wedel spätestens 2017 durch ein neues Gas- und Dampf-Kombikraftwerk (GuD-Kraftwerk) ersetzt wird.</b> Falls dieser Ersatz nicht möglich sein sollte, kann das alte Kraftwerk nicht deutlich weiter als 2017 betrieben werden, die Konzession läuft dann endgültig aus. Daher muss es eine Rückfalloption geben, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten – damit nicht über 200.000 Haushalte im Kalten sitzen. <b>Nur mit der Umsetzung der Beteiligung und der Realisierung des vereinbarten Kraftwerks kann damit die Moorburg-Trasse sicher verhindert werden.</b>
	<b>Was geschieht mit dem bestehenden Heizkraftwerk in Wedel?</b>	Bis spätestens zur Übertragung der Anteile an der zukünftigen Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VWHG) auf die HGV soll das <b>Heizkraftwerk Wedel</b> aus dem Hamburger Fernwärmeanlagenvermögen herausgelöst und einer anderen Vattenfall-Gesellschaft zugeordnet sein. Die Untersuchungen über den dazu konkret zu beschreitenden Weg – unter anderem, ob die Herauslösung rechtstechnisch im Wege eines „Verkaufs“ oder auf andere Weise erfolgt – sind noch nicht abgeschlossen.  Das Heizkraftwerk Wedel muss konzessionsbedingt voraussichtlich 2017 vom Netz.
16	<b>Was verbirgt sich hinter dem Gas- und Dampf-Kombikraftwerk?</b>	Die gemeinsame Gesellschaft beabsichtigt, das HKW Wedel anstelle der bisher vorgesehenen Wärmeauskopplung aus Moorburg durch ein innovatives KW-Konzept zu ersetzen. Das Kraftwerkskonzept („Innovationskraftwerk“), bestehend aus einem neu zu bauenden hocheffizienten <b>Gas- und Dampf-Kombikraftwerk (GuD-Kraftwerk)</b> mit Wärmespeicher, wird einen innovativen und zukunftsweisenden Beitrag zur Energiewende durch eine hohe CO2-Senkung in der Fernwärme bewirken. Bei gleichzeitiger Effizienz und Flexibilität soll es die Versorgungssicherheit mit Fernwärme gewährleisten. Zusätzlich soll es die Integration Erneuerbarer Energien in die Fernwärme nachhaltig bewirken und die Speicherung von Energie, insbesondere aus Erneuerbaren Energien, ermöglichen. Im Vergleich wird Hamburg dadurch zur Metropole Deutschlands mit einem der höchsten Speicherpotentiale.
17	<b>Wie sieht es mit dem Ziel der De-</b>	Der Punkt der Dezentralisierung des Fernwärmenetzes ist mit bei-



HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	<p><b>zentralisierung beim Fernwärmenetz aus?</b></p>	<p>den EVU kontrovers verhandelt worden. <b>Mit Vattenfall wurde vereinbart</b>, dass die neue Hamburger Wärme-gesellschaft die Nutzung der industriellen Abwärmepotenziale <b>prüft</b>. Dabei muss die Nutzung die Versorgungssicherheit gewährleisten und für die neue Wärme-gesellschaft wirtschaftlich sein.</p> <p><b>Die E.ON Hanse-Gruppe öffnet ihre Wärmenetze</b> für ihre Geschäftspartner mit der Möglichkeit, klimafreundliche Energie in das Netz einzuspeisen, dort zu speichern und wieder zu entnehmen. Diese Energie kann beispielsweise aus solarthermischen Anlagen, KWK-Anlagen oder regenerativen Wärmeerzeugern stammen. Die Entnahme kann jederzeit am Ort der Einspeisung erfolgen. Auch Entnahmen durch denselben Partner an anderen Stellen sind im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen möglich. Durch diese virtuelle Speichermöglichkeit kann die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugungsanlagen gegen ein angemessenes Entgelt erheblich erhöht werden. Das geschätzte Investitionsvolumen für die Öffnung der Wärmenetze ab dem Jahr 2012 beträgt rd. 6 Mio. Euro.</p> <p><b>Eine Regelung der Durchleitung gibt es bei Fernwärme nicht, da hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Der entscheidende Punkt ist die technische (und finanziellen) Machbarkeit im Einzelfall und die Verhandlung eines „angemessenen Entgelts“.</b></p>
18	<p><b>Kann das geplante Gas- und Dampf-Kombikraftwerk (GuD-Kraftwerk) wirtschaftlich betrieben werden?</b></p>	<p><b>Das GuD-Kraftwerk ist ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.</b> Vattenfall hat bereits 4 Mio. Euro an Planungsgeldern allein in 2012 für das Energiekonzept bereitgestellt. Die Umsetzung wird also erkennbar ernsthaft verfolgt. Die ersten Genehmigungsschritte für das GuD-Kraftwerk sind bereits erfolgt: Es ist ökologisch die beste Lösung für den Wedel-Ersatz. Eine durch die Stadt Hamburg in Auftrag gegebene Studie bestätigt die ökologischen Effekte des Innovationskraftwerks. Wenn solche GuD-Kraftwerke sich nicht rechnen, findet auch keine Energiewende in Deutschland statt, da diese Anlagen das Rückgrat hierfür (in Ballungsgebieten) darstellen. Dies kann nicht im Interesse der Bundesregierung sein. Nur durch eine schnelle Umsetzung des GuD-Kraftwerks kann die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. In der Zeitschiene einer Rekommunalisierung ist eine Realisierung des Kraftwerkes zeitlich um mindestens zwei bis drei Jahre verschoben.</p> <p>Die Studie des Gutachters der Initiative geht nicht von realen Annahmen aus und ist daher für eine Beurteilung ungeeignet. Statt mit einer elektronischen Leistung in ungefähr der halben Größenordnung zu rechnen – wie derzeit zwischen Vattenfall und der FHH diskutiert –, wird etwa von der Initiative eine Größenordnung von 600 Megawatt angesetzt.</p> <p><b>Das neue Kraftwerk kommt bei Umsetzung der Vereinbarung in jedem Fall. Geprüft wird nur noch, ob in Stellingen oder in Wedel.</b></p>
19	<p><b>Welche Auswirkungen haben die Projekte auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz?</b></p>	<p><b>Die EVU verpflichten sich zu einem deutlichen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Hamburg.</b> So sollen bei der E.ON Hanse-Gruppe in den betrieblichen Prozessen bis 2015 die CO<sub>2</sub>-Emissionen um ca. 15% gegenüber 2008 reduziert werden; bei Vattenfall Fernwärme ist vorgesehen, die Emissionen des heutigen Erzeugungsportfolios um rund 27% bis 2020 zu verringern.</p>
20	<p><b>Wie stellt sich die CO<sub>2</sub>-Bilanz des</b></p>	<p>Grundsätzlich ist die Wärmeerzeugung aus dem <b>Gas- und Dampf-</b></p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	<p><b>Gas- und Dampf-Kombikraftwerk gegenüber einer Fernwärmeauskopplung aus Moorburg dar?</b></p>	<p><b>Kombikraftwerk</b> die effizienteste Form der Wärmeerzeugung. <b>Das Heizkraftwerk Wedel ist aufgrund seines Alters zwingend zu ersetzen.</b> Ein Ersatz des abgängigen Kraftwerk Wedel durch eine Fernwärmeauskopplung aus Moorburg hätte nur eine Emissionsminderung von 30.000 – 40.000t CO<sub>2</sub> führen (finnische Berechnungsmethode). Würde dagegen Wedel durch ein in der Größe auf die Wärmeerzeugung abgestimmtes GuD-Kraftwerk ersetzt, ließen sich 170.000 bis 270.000t CO<sub>2</sub> einsparen. <b>Das wäre mindestens die vierfache CO<sub>2</sub>-Minderung.</b></p>
21	<p><b>Wenn das Aufgeben der Moorburg Trasse energiepolitische Hintergründe hat, wie verträgt sich diese Argumentation mit dem Vorhaben, eine Anbindung nach Süden zu prüfen?</b></p>	<p>Es handelt sich hier um völlig unterschiedliche Größenordnungen. Bei der Versorgung des Süderelbe-Raumes würde es sich um ein relativ kleines Projekt handeln, mit dem regional sehr begrenzt einzelne Gebiete versorgt werden könnten. Zudem geht es hierbei um die reine Nutzung von Abwärme in Form eines Nahwärmenetzes (Niedrigtemperatur).</p>
22	<p><b>Wie ist der Standpunkt des Bundeskartellamtes zur Einspeisung/Durchleitung im Fernwärmenetz im Allgemeinen?</b></p>	<p><b>Einen allgemeinen Standpunkt zur Einspeisung/Durchleitung in Fernwärmenetze hat das Bundeskartellamt nicht formuliert.</b> Das Bundeskartellamt führt derzeit im Bereich Fernwärme eine Sektoruntersuchung durch, die nach unserem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen ist.</p>
23	<p><b>Wie ist der Standpunkt des Bundeskartellamtes speziell in Bezug auf das Bestands-Netz in Hamburg?</b></p>	<p>Das Bundeskartellamt hat in einem Schreiben an die Verbraucherzentrale vom 22. Dezember 2012 u. a. zum Thema "Beschaffung" hinsichtlich der Vattenfall-Netze in Hamburg Stellung genommen. <b>Darin ist klar festgehalten, dass die Verhältnisse in Hamburg gegenwärtig keinen Anlass zu wettbewerblichen Bedenken geben:</b></p> <p>Wörtlich heißt es dort (Seite 2 des Schreibens):</p> <p><i>"Zwar mag Vattenfall im Einzugsbereich der von dem Unternehmen betriebenen Netze der einzige Abnehmer von (Ab-)Wärme sein. Das Bestehen eines kartellrechtlichen Abnahmeanspruchs ist aber jedenfalls bei vorläufiger Prüfung sehr fraglich. Jedes wärmeerzeugende Unternehmen im Netzbereich hat gegenüber Vattenfall Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Fernwärmenetz und Durchleitung der erzeugten Wärme an Abnehmer auf dem nachgelagerten Fernwärme-Vertriebsmarkt (gegen angemessenes Entgelt). Dritte Unternehmen können also Abnehmer im Netzgebiet von Vattenfall mit Wärme beliefern. Dies ist auch im Rahmen einer im Rahmen von Missbrauchsverfahren stets vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint das Bestehen eines Abnahmeanspruchs von Wärmeproduzenten gegenüber Vattenfall, welcher deutlich stärker in die Dispositionsfreiheit des Unternehmens eingreifen würde als die reine Durchleitungsverpflichtung, äußerst fraglich. Beschwerden über die Ablehnung von Durchleitungsanfragen sind dem Bundeskartellamt bislang nicht bekannt."</i></p> <p><b>Damit ist festgehalten, dass die gesetzlichen Vorgaben in Hamburg gewahrt sind.</b> Nach diesen Vorgaben haben Fernwärmeerzeuger zwar einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen (gegen angemessenes Entgelt). Dies steht jedoch unter dem (gesetzlichen) Vorbehalt, dass die Mitbenutzung der Netze durch den Dritten aus betriebsbedingten und sonstigen (etwa technischen) Gründen möglich und zumutbar ist. Vor diesem Hintergrund besteht <b>nach Auffassung des BKartA keine Verpflichtung zur Abnahme von (durch Drittunternehmen erzeugte) Fernwärme durch Vattenfall.</b> Dessen ungeachtet können Einspeisung/Abnahme zwischen Vattenfall (als Netzbetreiber) und Dritterzeugern von Fernwärme vertraglich vereinbart werden. Im</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
24	<p>Im August 2011 hat Vattenfall noch bekannt gegeben 200 Mio. Euro zukünftig pro Jahr investieren zu wollen. Warum wird eine Zusage über 160 Mio. Euro nun als Erfolg gewertet?</p>	<p>Gebiet der FHH scheint es darüber hinaus bislang keinen konkreten Durchleitungs-Bedarf zu geben.</p> <p><b>Vattenfall hat zugesichert, in den nächsten Jahren mindestens 160 Mio. Euro pro Jahr für den Erhalt, den Ausbau und die Weiterentwicklung des Stromverteilungsnetzes bereitzustellen.</b> In den Jahren 2010 und 2011 lagen die Ausgaben für den Erhalt und den Ausbau des Stromverteilungsnetzes aber höher, nämlich bei rund 200 Mio. Euro. Grund hierfür waren mehrere Großinvestitionen, die parallel umgesetzt wurden (u.a. Erneuerung des Umspannwerkes Jenfeld, Neubau des Umspannwerkes in der HafenCity, Erneuerung der durch den alten Elbtunnel verlaufenden Kabel).</p> <p>Die derzeitige Planung sieht vor, dass teilweise auch in Zukunft deutlich mehr als 160 Mio. Euro und teils mehr als 200 Mio. Euro für das Netz bereitgestellt werden. Die jeweilige Höhe hängt vom finanziellen Umfang der in einem bestimmten Jahr anfallenden Investitionsvorhaben ab. Die Ausgaben für die Weiterentwicklung des Netzes zu einem intelligenten Netz (z.B. Einbau der 80.000 intelligenten Stromzähler, Automatisierung der Mittelspannungsebene etc.) sind in dieser Summe enthalten.</p> <p>Mit den Vereinbarungen ist das Investitionsvolumen auf hohem Niveau verbindlich gesichert – das ist ein großes Plus an Planungssicherheit für die Stadt. Ohne eine solche Vereinbarung gäbe es diese verbindliche Investitionszusage nicht in dieser Größenordnung.</p>
25	<p>Welche Investitionen der Unternehmen (in welcher Höhe) sind wirklich neu und waren bislang nicht geplant?</p>	<p>Die <b>Mindestausgaben</b> des regulierten Netzbetreibers für die Infrastruktur sind über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und regulatorisch indirekt vorgegeben. Der Betreiber hat regelmäßig der Bundesnetzagentur einen Bericht über den Zustand der Netze zu liefern, daraus lassen sich zwar keine direkten Investitions- und Instandhaltungsverpflichtungen in bestimmten Höhen ableiten, es wird aber eine summarische Betrachtung des Zustandes der Netzbetriebsmittel dokumentiert.</p> <p>Tatsächlich besteht die unternehmerische Freiheit eines Netzbetreibers, seine <b>Ausgaben für die Infrastruktur</b> hinsichtlich Umfang und zeitlicher Einordnung unter Abwägung aller technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen selbst zu bestimmen. Er hat jedoch immer die sichere Versorgung und den Anschluss aller Kunden sicherzustellen. Vielfältige Kontrollmechanismen (z.B. Energieaufsicht, Clearingstelle, Qualitätsregulierung) prüfen permanent die Erfüllung dieser Verpflichtungen.</p> <p><b>Die Investitionsbedingungen im aktuellen Regulierungsrahmen sind wenig attraktiv.</b> Dies liegt u.a. am sogenannten Zeitverzug zwischen Investition und Erlös. So formuliert beispielsweise der Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Studie Innovative Regulierung für intelligente Netze: „Anreize für Investitionen werden durch die Anreizregulierung nicht ausreichend gesetzt“. Auch ist die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und sonstiger Ausgaben für das Netz in den einzelnen Jahren einer Regulierungsperiode höchst unterschiedlich.</p> <p>Trotzdem haben sich die <b>Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Beteiligung mit der FHH verpflichtet</b>, weitergehende Investitionen verbindlich vorzunehmen, das ist ein deutliches Mehr als bloße Unternehmensankündigungen. Der Investitionsplan wird ausweislich der Kooperationsverträge zudem einvernehmlich zwischen FHH und Vattenfall festgelegt. Dabei gilt, dass der Investitionsplan sowohl im Umfang als auch bezüglich des Inhaltes keinesfalls durch regulatorische oder gesetzliche Regeln vollständig de-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>terminiert ist. Es ist gerade die unternehmerische Freiheit des Netzbetreibers, bestimmte Investitionen zeitlich zu beschleunigen oder durch geeignete Instandhaltungsmaßnahmen noch in die Zukunft zu verschieben. <b>Insofern hat Hamburg auch die nötigen Hebel in der Hand, um das Investitionsniveau zum Wohle der Stadt und der Energiewende hoch zu halten. Das gibt es nur mit der Vereinbarung mit den Versorgern.</b></p> <p><b>In Bezug auf den Netzbetreiber Strom beispielsweise wurde vereinbart, jährlich mindestens 160 Mio. Euro für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur auszugeben.</b> Aufgrund kaufmännischer Zwänge und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wären alternativ auch zeitlich verschobene Investitionen und Ausgaben denkbar. Auch kann durch den Investitionsplan festgelegt werden, ob beispielsweise eher in die Automatisierung und Fernsteuerung investiert wird oder in ein Kabel austauschprogramm. Weitere Entscheidungsmöglichkeiten bestehen bei der Installation von <i>Smart Grid</i>-Technologien. Es gilt, dass der Netzbetreiber mit dem Investitionsplan entscheidet, wann etwas gebaut wird, wie viel gebaut wird und was gebaut wird. „Ob Kupfer oder Smart wird durch den Investitionsplan bestimmt“ – so lässt es sich plakativ zusammenfassen. <b>Und da der Investitionsplan nur im Einvernehmen mit der FHH zu verabschieden ist, kann und wird die FHH hier eine unternehmerische Gestaltungsmöglichkeit ausüben, um die Investitionen auf hohem Niveau weiter abzusichern.</b></p> <p><b>Vattenfall, Fernwärme:</b> Die vereinbarten Maßnahmen des Energiekonzepts sind durch die Stadt mit Vattenfall verhandelt worden und waren nicht in der ursprünglichen Unternehmensplanung vorgesehen (z. B. Inno-KW vs. Moorburgtrasse; Speicher Tiefstack; 7000 WE vs. 5000 WE FW Wachstum, Prüfung Industrieabwärme oder Biomassemitverbrennung, etc.)</p> <p><b>EON:</b> Die wesentlichen vereinbarten Projekte/ Kooperationen sind erst als Ergebnis der Verhandlungen mit der FHH, also mit einem externen Partner, entschieden und vertraglich bis maximal zum Jahr 2025 vereinbart worden. Im Rahmen der Energiewende mit ihren immensen Investitionsbedarfen sichert sich der Standort Hamburg mit den vorliegenden Vereinbarungen erhebliche Investitionsmittel aus den endlichen Investitionsbudgets der jeweiligen Unternehmen. <b>Es ist keineswegs so, dass zum Beispiel ein Thema wie power-to-gas hier ohne eine langfristige Partnerschaft mit Hamburg angegangen worden wäre.</b> Denn Standorte mit regenerativen Erzeugungsüberschüssen, zum Beispiel an der Westküste Schleswig-Holsteins, liegen gedanklich näher. Darüber hinaus wird auch stark in Wärmeprojekte in Hamburg investiert. Dies könnte durchaus auch in anderen Regionen erfolgen, in denen die E.ON Hanse Gruppe tätig ist. Vielmehr ist es gelungen, mit dieser Vereinbarung ein hohes Maß an Beschäftigung am Standort Hamburg zu sichern.</p>
26	<p><b>Welche einzelnen Projekte mit welchen Investitionssummen stecken hinter dem auf sechs Jahre angelegten Investitionsprogramm?</b></p>	<p><b>Vattenfall hat in den kommenden sechs Jahren Ausgaben und Investitionen in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro am Standort Hamburg zugesagt.</b> 960 Mio. Euro beziehen sich auf das Stromnetz, bis zu 550 Mio. Euro auf das Wärmege­schäft und auf andere Themen. Weitere Details sind der Drs. 20/2392 zu entnehmen.</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen												
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="715 241 1273 309">Errichtung eines GuD-Kraftwerks inkl. Bau von Wärmespeichern sowie Maßnahmen am Standort Haferweg (Spitzenlastkessel) und Fernwärmeausbau</td> <td data-bbox="1281 241 1485 309">460 – 550 Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 309 1273 360">Ausbau und Erhalt des Stromnetzes mit Investitionen von durchschnittlich 160 Mio. € jährlich</td> <td data-bbox="1281 309 1485 360">960 Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 360 1273 383">Ausbau der Elektromobilität mit 3 Mio. € für drei Jahre</td> <td data-bbox="1281 360 1485 383">9 Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 383 1273 427">Ausbau und Erhalt des Gasnetzes mit Investitionen von 10 Mio. Euro jährlich</td> <td data-bbox="1281 383 1485 427">60 Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 427 1273 495">Ausbau der Nahwärmesysteme der E.ON Hanse Wärme (Netzausbau, BHKWs, multifunktionale Speicher, Industrieabwärme)</td> <td data-bbox="1281 427 1485 495">60 Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="715 495 1273 517">Gesamt</td> <td data-bbox="1281 495 1485 517">1.549 – 1.639 Mio. €</td> </tr> </table>	Errichtung eines GuD-Kraftwerks inkl. Bau von Wärmespeichern sowie Maßnahmen am Standort Haferweg (Spitzenlastkessel) und Fernwärmeausbau	460 – 550 Mio. €	Ausbau und Erhalt des Stromnetzes mit Investitionen von durchschnittlich 160 Mio. € jährlich	960 Mio. €	Ausbau der Elektromobilität mit 3 Mio. € für drei Jahre	9 Mio. €	Ausbau und Erhalt des Gasnetzes mit Investitionen von 10 Mio. Euro jährlich	60 Mio. €	Ausbau der Nahwärmesysteme der E.ON Hanse Wärme (Netzausbau, BHKWs, multifunktionale Speicher, Industrieabwärme)	60 Mio. €	Gesamt	1.549 – 1.639 Mio. €
Errichtung eines GuD-Kraftwerks inkl. Bau von Wärmespeichern sowie Maßnahmen am Standort Haferweg (Spitzenlastkessel) und Fernwärmeausbau	460 – 550 Mio. €													
Ausbau und Erhalt des Stromnetzes mit Investitionen von durchschnittlich 160 Mio. € jährlich	960 Mio. €													
Ausbau der Elektromobilität mit 3 Mio. € für drei Jahre	9 Mio. €													
Ausbau und Erhalt des Gasnetzes mit Investitionen von 10 Mio. Euro jährlich	60 Mio. €													
Ausbau der Nahwärmesysteme der E.ON Hanse Wärme (Netzausbau, BHKWs, multifunktionale Speicher, Industrieabwärme)	60 Mio. €													
Gesamt	1.549 – 1.639 Mio. €													
		<b><u>Finanzierung</u></b>												
27	<b>Wie finanziert die Stadt die Transaktion in Höhe von 543,6 Mio. Euro? Inwieweit können Risiken ausgeschlossen werden?</b>	<p>Die FHH erwirbt den Anteil an den drei Gesellschaften nicht direkt, sondern über die <b>Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV)</b>. Damit die Transaktion für den Erwerb der Gesellschaften günstig am Markt finanziert werden kann, ist die HGV auf eine Bürgschaft der FHH angewiesen. Als Gegenleistung führt die HGV eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 1% des gesamten Kreditvolumens an den Haushalt ab (= 5,43 Mio. Euro). Im Haushalt der FHH entstehen dadurch Mehreinnahmen von jährlich rund 5,43 Mio. Euro. Ein Zinsrisiko kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die bei der HGV anfallenden Zinszahlungen durch die der HGV eingeräumten Garantiedividende gedeckt werden. Darüber hinaus stellt die Beteiligung an den Netzgesellschaften eine finanzielle Transaktion in Form des Erwerbs von Finanz- und mittelbar von Sachanlagen dar und wirkt sich damit nicht negativ auf die vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern zur Überwachung der Haushaltswirtschaft nieder. Die Transaktion läuft damit nicht den Bestimmungen der Schuldenbremse entgegen. <b>Allgemein lässt sich festhalten, dass der 25-Prozent-Kauf finanziell darstellbar ist und aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen über die festen Ausgleichszahlungen eine solide Finanzierung des Kaufpreises ermöglicht wird. Diese Sicherheit gäbe es bei einer 100-Prozent-Beteiligung nicht.</b></p>												
28	<b>Wie ist der Kaufpreis zu bewerten?</b>	<p>Die FHH hat in 2011 ausführliche Informationen über den Wert der Energienetze eingeholt und sie sorgfältig mit externem Sachverständigen überprüft. Das Ergebnis der Prüfungen und Verhandlungen mit den Energieunternehmen waren die jeweiligen Kaufpreise für das Strom-, Gas- und Fernwärmenetz, bei denen nach fünf bis sechs Jahren Anpassungen vorgenommen werden können, wenn dies erforderlich sein sollte. Kaufpreisanpassungen für Gas und Fernwärme sind ab 2018 und für Strom ab 2019 vorgesehen. <b>Die Kaufpreisanpassungen sind nach oben und unten begrenzt: für Strom und Fernwärme auf +/-10%, für Gas auf +/- 20%.</b> Mit diesen Regelungen hat die FHH dem Risiko in Form überhöhter Kaufpreise vorgebeugt.</p>												
29	<b>Wie teuer wäre eine komplette Übernahme?</b>	<p><b>Ein vollständiger Rückkauf der Energienetze ist mit unüberschaubaren Finanzierungsrisiken für den städtischen Haushalt verbunden.</b> Zusätzlich zu dem sich aus dem rechnerischen Wert für 100% der Anteile ergebenden Rückkaufpreis von mindestens 2,2 Mrd. Euro würde die Stadt Hamburg nach den anzuwendenden Endschafftsregelungen voraussichtlich mit einer deutlich höheren finanziellen Verpflichtung belastet. Hinzu kämen weiterhin auch die Kosten für das Heizkraftwerk Wedel und dessen Rückbaukosten</p>												

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>sowie notwendige Investitionen in die Energiewende von über 1 Mrd. Euro.</p> <p><b>Während die Finanzierung eines Anteilskaufs wegen der Garantiedividende darstellbar und nachvollziehbar ist, steht eine Finanzierung einer Kaufpreissumme von deutlich über 2 Mrd. Euro in den Sternen. Eine komplette Übernahme der Versorgungsnetze wäre in Zeiten der Schuldenbremse haushaltspolitisch unververtretbar.</b></p>
30	<p><b>Ist eine Finanzierung von 100% an den Energienetzen möglich?</b></p>	<p>Die Volksinitiative geht von unrealistischen Übernahmewerten in der Größenordnung von 1 bis 2 Mrd. Euro aus: Das Gutachten von Rödl &amp; Partner und die vom Vorgänger-Senat beauftragten Gutachten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt basieren auf Schätzwerten und keinen realen Unternehmensdaten und gehen von einer Übernahme der Netze zum kalkulatorischen Restbuchwert aus. Im Bereich der Fernwärme wird in diesen Gutachten überdies lediglich auf das Fernwärmenetz abgestellt (ohne Erzeugungsanlagen). <b>Die Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen und die durchgeführte Due Diligence haben gezeigt, dass diese Werte unrealistisch sind und dass ein Erwerb nur der Fernwärme-Leitungen unsinnig ist.</b></p> <p><b>Die Frage, nach welchem Bewertungsmaßstab der „angemessene Übernahmewert“ für das Netzanlagevermögen ermittelt wird (Ertragswert, Sachzeitwert, kalkulatorischer Restbuchwert), wäre mit E.ON und Vattenfall nur in einem langwierigen gerichtlichen Verfahren mit offenem Ausgang zu klären.</b> Im Übrigen ist die Regelung im Konzessionsvertrag der E.ON Hanse hinsichtlich des Sachzeitwertes und Ertragswertes bereits auf der Grundlage des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vereinbart worden, da der Vertrag Anfang 2008 neu abgeschlossen wurde. Die Initiative geht zweifelhafterweise weiter davon aus, dass die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten Eigenkapitalrenditen eine Refinanzierung in einem überschaubaren Zeitraum ermöglichen:</p> <p>Die von der BNetzA festgelegte Eigenkapitalrendite für Neu- und Altanlagen (9,05% und 7,14% vor Körperschaftsteuer von 15%) ist dabei nicht zu verwechseln mit den tatsächlich jährlich erzielten Renditen im regulierten Netzgeschäft. Diese können im Spannungsfeld zwischen notwendigem Netzausbau/Netzersetzung und der von der BNetzA geforderten Effizienzsteigerung in den Netzgesellschaften auch deutlich unterhalb der Eigenkapitalverzinsung liegen. Die unterstellte Eigenkapitalverzinsung ist nicht dauerhaft anzunehmen und ist deutlich niedriger anzusetzen. So kann diese in der Folge nicht den Kapitaldienst leisten und ebenfalls nicht notwendige Investitionen in den Ausbau/Erhalt der Netze.</p> <p><b>Die Finanzierungsmodelle blenden die Finanzierungsbedarfe für Investitionen und die damit in Verbindung stehenden Risiken vollständig aus.</b> Werden geplante oder durchgeführte Investitionen der Gesellschaften durch die BNetzA nicht anerkannt, können sie der Erlösobergrenze bzw. den Netzentgelten nicht zugeordnet werden. Sich daraus ergebende Finanzierungsrisiken wären über kontinuierliche Nachschussverpflichtungen der Stadt auszugleichen.</p> <p>Die Refinanzierungszeiträume gehen von einer statischen Entwicklung der Regulierung aus. Wie die Regulierung in der zweiten und den weiteren Regulierungsperioden (Stichwort „yardstick“ Regulierung) ausgestaltet sein wird und ob die in diesen Perioden erzielbaren Renditen die Finanzierungskosten decken, ist nicht gesichert. Überdies wird die Entwicklung des Zinsniveaus auf den Kapital-</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>märkten in den von der Initiative vorgelegten Finanzierungsmodellen ungenügend berücksichtigt. Im Vergleich zu einem Anteilsverkauf (mit Garantiedividende) würdigen die Gutachten nicht ausreichend die deutlich höheren unternehmerischen Risiken, die sich für die Stadt bei einer vollständigen Übernahme der Netze ergeben würden.</p> <p><b>Das Eigenkapital von Hamburg Wasser</b>, das von den 100%-Vertreter/innen zur Finanzierung ins Spiel gebracht wird, ist größtenteils zweckgebunden (bei den Wasserwerken sogar gebühren-gespeist!) und kann schon aus gesetzlichen Gründen nicht zur Finanzierung eines Unternehmenskaufs verwendet werden.</p>
31	<b>Ist eine Finanzierung auch für 50% möglich?</b>	Bei einem 50%igen Anteilsverkauf ist ein Ergebnisabführungsvertrag nicht mehr möglich und damit auch keine feste Ausgleichszahlung (sog. <b>Garantiedividende</b> ). Die Stadt würde dann am vollen unternehmerischen Risiko teilhaben zu einem bei Preis in Höhe von mindestens 1,1 Mrd. Euro.
32	<b>Sind die garantierten Ausgleichszahlungen angemessen? Was passiert im Falle von Verlusten der Netzgesellschaften? Warum ist die Ausgleichszahlung im Bereich Fernwärme höher?</b>	<p>Die garantierten Ausgleichszahlungen belaufen sich bei der Gasnetzgesellschaft auf 3,38 Mio. Euro, bei der Stromnetzgesellschaft auf 5,80 Mio. Euro und bei der Fernwärme-gesellschaft auf 14,63 Mio. Euro, insgesamt also auf 23,81 Mio. Euro p. a. (entspricht prozentual einer festen Ausgleichszahlung in Höhe von 4,2% des Kaufpreises für das Gas- und Stromnetz sowie 4,5% für die Wärme-gesellschaft). Hierbei gilt im Besonderen zu betonen, dass die festen Ausgleichszahlungen an keine bestimmte Geschäftslage gebunden und auch dann garantiert sind, wenn die Netzgesellschaften negative Ergebnisse erzielen. Nach den Regelungen des § 302 Aktiengesetz sind die Muttergesellschaften Vattenfall Europe AG (VE AG) sowie E.ON Hanse AG während des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages zum Verlustausgleich verpflichtet. Schuldner der Garantiedividende sind ebenfalls die VE AG und E.ON Hanse AG.</p> <p>Allgemein lässt sich festhalten, dass sich die Ausgleichszahlung für die Strom- und Gasnetzbeteiligung im Rahmen dessen bewegt, was nach dem Leitfadens von Bundesnetzagentur und Kartellamt für diesen regulierten Energiebereich zulässig ist. Bei der <u>unregulierten</u> Fernwärme ist berücksichtigt worden, dass das Fernwärmegeschäft bei mittelfristig rückläufiger Nachfrage mit einem besonderen betriebswirtschaftlichen Risiko belastet ist, was beispielsweise die Volksinitiative vollständig verkennt. Da dieses Risiko allein vom FernwärmeverSORGER getragen wird, muss es sich in der Höhe der an die Stadt zu zahlenden Garantiedividende abbilden. Daher ist die Ausgleichszahlung aufgrund des höheren Risikozuschlags bei der Fernwärme im Vergleich zum regulierten Gas- und Stromnetzgeschäft höher.</p> <p>Eine Garantiedividende gibt es zunächst für einen Zeitraum bis Ende 2017 (Gas/Fernwärme) bzw. 2018 (Strom). Danach besteht die Möglichkeit der Aufhebung des Ergebnisabführungsvertrags (EAV) bei gleichzeitiger Put-Option der Stadt zum im Jahr 2012 gezahlten Kaufpreis. Werden die Abführungen auf Basis einer dann durchzuführenden erneuten Unternehmensbewertung angepasst, laufen sie wieder für mindestens fünf Jahre. Ab 2022 können sie entweder zu unveränderten Konditionen weiterlaufen oder sie werden gekündigt und die HGv erhält dann eine anteilige Dividende, deren Höhe vom jeweiligen Jahresüberschuss abhängt. Werden die Abführungen nicht gekündigt, kann die HGv unter bestimmten Bedingungen im Jahre 2028 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen verlangen.</p>
33	<b>Wie berechnet sich die feste Aus-</b>	Die Ableitung der festen Ausgleichszahlung erfolgte in Anlehnung

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	gleichszahlung (Garantiedividende)?	an die §§ 298 ff. Aktiengesetz (AktG): Gemäß § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG ist als <b>Ausgleichszahlung</b> mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten, angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die Gesellschaftsanteile verteilt werden könnte. Diese Ausgleichszahlung wurde danach gutachterlich aus dem ermittelten prognose-orientierten Ertragswert unter Berücksichtigung der Risikosituation der jeweiligen Gesellschaft ermittelt. Bei einem (risikolosen) Basiszinssatz von drei Prozent und einem Risikozuschlag für die regulierten Bereiche Strom und Gas von 1,2% und für den Bereich Fernwärme von 1,5% ergibt sich damit ein Garantiezinssatz von 4,2% und 4,5%.
34	<b>Wie sind derzeit die Details der geplanten Finanzierung durch die HGV ausgestaltet?</b>	Beabsichtigt ist, eine Finanzierung bis hin zur Anpassung der festen Ausgleichszahlung (Garantiedividende) vorzunehmen. Aussagen über Finanzierungskosten und eventuelle Tilgungsspielräume sind derzeit nicht abschließend zu treffen. <b>Die Kaufpreisfinanzierungen werden voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals 2012 bzw. zu Beginn des 4. Quartals 2012 erfolgen.</b> Die HGV ist derzeit dabei, ein Finanzierungskonzept zu entwickeln. Für 6-jährige Finanzierungen ist aus heutiger Sicht ein Zinssatz von ca. 3% anzusetzen. Dazu kommt die marktübliche Bürgschaftsgebühr von 1 % für die Verbürgung der Kreditaufnahme der HGV durch die Stadt, die dem Haushalt wieder zufließt.
35	<b>Wie wirkt sich die geplante Transaktion auf die Bilanz der HGV aus?</b>	Der Erwerb der Anteile an den Gesellschaften wirkt sich „bilanzverlängernd“ und damit neutral auf die Bilanz der HGV aus. Darüber hinaus ist es auch neutral für die Gewinn- und Verlustrechnung der HGV.
36	<b>Zu welchen Konditionen kann die Stadt die Kreditverträge, die zur Finanzierung der Kaufpreise abgeschlossen wurden, beenden, insbesondere im Falle der Rückabwicklung?</b>	Die Kreditverträge sind noch nicht geschlossen, die Finanzierung auch noch nicht finalisiert, da davon ausgegangen wird, dass die Kaufpreise für die Strom- und Gasnetzgesellschaft erst zum Ende des 2. Quartals, der Kaufpreis für die Fernwärmegesellschaft erst zum Ende des 3. Quartals zu zahlen sein wird. Sollte die Fristigkeit der für die Netzerwerbe aufgenommenen Kredite wegen vorzeitiger Rückabwicklung der Verträge länger sein als der Mittelzufluss bei der HGV aus der Rückzahlung der Kaufpreise, wird die HGV die ihr zufließende Liquidität im Rahmen ihres mittelfristigen Liquiditätsmanagements anderweitig einsetzen, z. B. zur Vermeidung ansonsten erforderlicher Kreditaufnahmen für Umschuldungen.
37	<b>Wie ist das Verhältnis von zulässigen Eigenkapital-Renditen zur tatsächlichen Rendite? Was hat es mit der Behauptung auf sich, dass die Stadt entsprechend ihrer Beteiligung an den Gewinnen der Unternehmen beteiligt werden könnte, um damit voraussichtlich Geld einnehmen zu können?</b>	Die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegte Eigenkapitalrendite für Neu- und Altanlagen (9,05% und 7,14% vor Körperschaftsteuer von 15%) ist nicht zu verwechseln mit den tatsächlich jährlich erzielten Renditen im regulierten Netzgeschäft. Diese können im Spannungsfeld zwischen notwendigem Netzausbau/Netzersatz und der von der BNetzA geforderten Effizienzsteigerung in den Netzgesellschaften auch deutlich unterhalb der Eigenkapitalverzinsung liegen.  Nach der Anreizregulierungsverordnung wird das (im Netz) eingesetzte Eigenkapital bis zu einer Grenze von 40% nach den vorgenannten Sätzen verzinst; ab dieser Schwelle wird ein niedrigerer Zinssatz gezahlt, der sich am FK-Zins orientiert. Die 9,05% gelten zudem nur für Neuanlagen, für Altanlagen beträgt der Zinssatz 7,14%. Beides sind Vorsteuerwerte, so dass der Prozentsatz nach Abzug der Steuer und unter Berücksichtigung des nach der Anreizregulierung bestehenden Zeitverzugs ungefähr dem Wert der Garantiedividende entspricht. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass die



**HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN**

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>Stadt aufgrund der Zusicherung einer festen Dividende nicht am unternehmerischen Risiko der Gesellschaft beteiligt wird. Dieses wird allein von den Mehrheitsgesellschaftern E.ON Hanse und Vattenfall getragen.</p> <p>Eine Garantiedividende erleichtert der FHH die Finanzierung. Außerdem bedeutet dies eine erhebliche Risikominimierung [beispielhafte Ableitung der Garantiedividende und EK-Verzinsung: 9,05% bei 100% Effizienz, bereits 7,9% bei 87,5% Effizienz (vor Steuern), 6,73% nach Körperschaftsteuer, abzüglich Zeitversatz Investitionen t-3 rd. 4,2 bis 4,5%.; Verzinsung der Altanlagen 7,14% bei 100% Effizienz, bereits 6,25% bei 87,5% Effizienz (vor Steuer n), 5,31% nach Körperschaftsteuer].</p> <p>HGV und Stadt haben sich bei ihren Verhandlungen davon leiten lassen, garantierte verlässliche Zahlungsströme aus ihren Beteiligungen zu generieren, um den Haushalt der Stadt aus der Teilkommunalisierung der Netze nicht zu belasten. Das unternehmerische Risiko für die Stadt/HGV ist während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags (EAV) sehr gering. In der 1. EAV-Periode (= 6 Jahre) erhält die HGV eine garantierte Verzinsung ihres Kaufpreises von 4,2% (Strom und Gas) und 4,5% (Fernwärme). In diesem Zeitraum liegen die garantierten Ausgleichszahlungen in einigen Jahren über, in anderen Jahren unterhalb einer anteiligen Plandividende. Ein Modellvergleich über 25 Jahre ist nicht möglich bzw. Ziel führend, weil die Ausgleichszahlungen nicht für 25 Jahre fixiert sind, sondern nach sechs Jahren anzupassen sind, sofern – wovon auszugehen ist - die EAV fortgeführt werden.</p>
38	<p><b>Angenommen, die Renditeerwartungen bei diesem Geschäft sind gering: Nehmen Vattenfall und E.ON dann eine Querfinanzierung vor und wenn ja, welche Risiken sind damit für die FHH und die Verbraucher verbunden?</b></p>	<p>Grundlegend sind Renditeerwartungen davon abhängig, wie effizient ein Netz betrieben wird. Diese steht dann dem aktuellen Zinsniveau und der vereinbarten Zinsbindung gegenüber. Der hierbei zu leistende Kapitaldienst muss niedriger sein als die vereinbarte Ausgleichszahlung von 4,2 bzw. 4,5%. Für die Bundesnetzagentur und damit für die Netzentgelte ist die Garantiedividende irrelevant. Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt nach einem vorgegebenen Schema, welches Effekte aus einem Eigentümerwechsel nicht berücksichtigt.</p>
		<p align="center"><b>Bewertung/Gutachten</b></p>
39	<p><b>Welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden mit der Kaufpreisermittlung betraut?</b></p>	<p>Die Unternehmenswertgutachten für die Strom- und Fernwärme-gesellschaft wurden von der PwC Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Unternehmenswertgutachten für die Gasnetzgesellschaft von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.</p>
40	<p><b>Inwiefern hat sich die Commerzbank AG für die Bewertung der Energienetze in der Stadt Hamburg im Rahmen einer „Fairness Opinion“ qualifiziert?</b></p>	<p>Die Commerzbank verfügt über sehr gute Erfahrungen als Finanzberater deutscher und internationaler Unternehmen sowie bei der Erstellung von Fairness Opinions. Ferner verfügt das Unternehmen über ausgewiesene Expertise im deutschen Energiesektor und bei Transaktionen mit kommunalen Anteilseignern (z. B. Rethmann, Gasversorgung Süddeutschland, Thyssengas, Stadtwerke Essen, MVV Energie AG Mannheim).</p> <p>Die Fairness Opinion enthält die marktüblichen Einschränkungen: Die Commerzbank macht z.B. darauf aufmerksam, dass ihre Stellungnahme nur die Frage betrifft, ob die Gegenleistung der HGV aus finanzieller Sicht angemessen ist, und beinhalte keinerlei Ein-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>schätzungen zu anderen Bedingungen der Transaktion, z. B. über die finanzielle Situation der HGV oder der Verkäufer. Die Commerzbank betont, dass ihre Stellungnahme zur ausschließlichen Nutzung durch die Auftraggeberin bei ihrer Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Transaktion bestimmt ist und für andere Zwecke nicht verwendet werden darf. Die Commerzbank führt weiterhin aus, dass der Stellungnahme keine Schutzwirkung für Anteilseigner, Führungskräfte, Arbeitnehmer oder Kreditgeber der HGV, der Verkäufer oder sonstiger Parteien zukommt.</p>
41	<p><b>Was war die Grundlage für die Kaufpreisermittlung?</b></p>	<p>Zur Kaufpreisermittlung wurde das <b>Verfahren zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes nach dem IDW S 1 angewendet: Institut für Wirtschaftsprüfer Standard 1</b> (Methodik Ertragswert/DCF-Verfahren). Der IDW S1 ist bei Unternehmensbewertungen durch Wirtschaftsprüfer von diesen grundsätzlich zu beachten. Dieser IDW Standard legt vor dem Hintergrund der in Theorie, Praxis und Rechtsprechung entwickelten Standpunkte die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Unternehmen bewerten. Im Wesentlichen beschreibt der IDW S 1 die Grundsätze zur Ermittlung von Unternehmenswerten, stellt verschiedene Bewertungsmethoden dar und zeigt Möglichkeiten auf, künftige finanzielle Überschüsse zu plausibilisieren und zu kapitalisieren. Es werden ferner umfangreich entsprechende Handlungsanweisungen definiert, um zu betriebswirtschaftlich und rechtlich gesicherten Bewertungsergebnissen zu gelangen.</p> <p>Auch bei Anwendung derselben Methodik können Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, insbesondere dann, wenn unterschiedliche Prämissen zu Geschäftsplanung und Zinssätzen angewandt werden. So kann es oftmals der Fall sein, dass die Kostenstruktur und die daraus resultierenden regulatorischen Implikationen divergieren und sich hieraus unterschiedliche Free Cash Flows bzw. Ausschüttungen ergeben können.</p> <p>Dies wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn Gutachter entweder für die Käufer- oder die Verkäuferseite tätig sind und subjektive Entscheidungswege ermitteln sollen. Im vorliegenden Fall sind die Wirtschaftsprüfer beauftragt worden, einen objektivierten Unternehmenswert in der Funktion eines neutralen Gutachters zu ermitteln. In dieser Funktion wird der Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Der objektivierte Unternehmenswert entspricht dem Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen seiner Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten und sonstigen Einflussfaktoren nach den Grundsätzen betriebswirtschaftlicher Unternehmensbewertung – unabhängig von den individuellen Wertvorstellung der Parteien – bestimmen lässt. <b>Insofern sind Zweifel an einer sauberen Wertermittlung nicht angebracht.</b></p>
42	<p><b>Warum wurde bei der Kaufpreisbewertung das DCF- bzw. Ertragswertverfahren angewendet und nicht das Zeitwertverfahren?</b></p>	<p>Bei den Unternehmensbewertungen sind das <b>Ertragswertverfahren</b> (Gasnetzgesellschaft) bzw. das DCF-Verfahren (Stromnetz- und Fernwärmegesellschaft) zur Anwendung gekommen. Beide Verfahren sind für die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen üblich und sachgerecht. Beide Verfahren beruhen auf der gleichen konzeptionellen Grundlage, nämlich dem Kapitalwertkalkül. In beiden Verfahren wird der Barwert zukünftiger finanzieller Überschüsse ermittelt. Sie führen bei gleichen Bewertungsannahmen zu identischen Bewertungsergebnissen.</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>Das Zeitwertverfahren bzw. Sachzeitwertverfahren ist eine Methode der Substanzbewertung und wird angewandt zur Ermittlung des Wertes von Vermögensgegenständen (Anlagevermögen): Da es bei den Beteiligungen der HGV an den Netzgesellschaften nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen geht, sondern den Erwerb von Anteilen an Unternehmen, d.h. inklusive des vorhandenen Personals, der vorhandenen Verträge und der vorhandenen Finanzierung der Vermögensgegenstände, ist das Zeitwertverfahren nicht zur Anwendung gekommen.</p>
43	<p><b>Warum wurde für die Bestimmung des Unternehmenswerts der Vattenfall-Gesellschaften die DCF-WACC-Methode herangezogen?</b></p>	<p>Die <b>Discounted-Cash-Flow Methode</b> oder kurz DCF-Methode ist wie die Ertragswertmethode auf den künftigen Erfolgen des Unternehmens aufgebaut. Es handelt sich deshalb im Sinne des investitionstheoretischen Kalküls um ein mit der Ertragswertmethode vergleichbares Verfahren. Insgesamt können die Ertragswertmethode und die DCF-Methode daher als gleichwertig angesehen werden und werden in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1) auch als alternative Bewertungsverfahren genannt. <b>Bei gleichen Annahmen führen beide Verfahren zu den gleichen Ergebnissen.</b> So hat BDO nach beiden Verfahren identische Werte ermittelt. In beiden Fällen müssen insbesondere gleiche Planungsdaten herangezogen werden.</p>
44	<p><b>Haben bei der Bewertung nach IDW S1 die von der Bundesnetzagentur genehmigten kalkulatorischen Restwerte vorgelegen und wurden diese berücksichtigt?</b></p>	<p>Der kalkulatorische Restwert zum Bewertungsstichtag lag PwC vor und ist bei der Ermittlung des Unternehmenswertes berücksichtigt worden. Der kalkulatorische Restwert (sowie die zukünftigen Investitionen in das Netz) waren maßgeblich für die hieraus zu erzielende Erlösobergrenze, die Bestandteil des Geschäftsplanes der Gesellschaften war.</p>
45	<p><b>Wird im Bereich der Fernwärme zukünftig viel Geld zu verdienen sein?</b></p>	<p>In Hamburg wuchs die <b>Fernwärme</b> hinsichtlich Wärmeabsatz und Wärmeleistung in den letzten Jahren stetig. Die Ursache hierfür lag darin, dass mehr neue Gebäude angeschlossen wurden, als Wärmeeinsparungen aufgrund von Wärmedämmungen erfolgten. Aufgrund des niedrigen Anteils der Fernwärme von „nur“ 18% am Hamburger Wärmemarkt besteht auch für die Zukunft noch ein großes Neuanschlusspotential. Kaum eine deutsche Großstadt hat einen solchen geringen Fernwärmeanteil und damit ein so hohes Wachstumspotential für die Fernwärme wie Hamburg. Aufgrund der sehr guten Attribute der Fernwärme (Preis, Ökologie, Versorgungssicherheit und Komfort) steht die Fernwärme gegenüber den konkurrierenden Versorgungstechnologien (Heizkessel) im Wärmemarkt sehr gut da. Dies wird noch dadurch vergrößert, dass der Wärmemarkt in Hamburg eine erhebliche Zahl alter Heizkessel aufweist. Fernwärme kommt allgemein mit Wärmedämmungen viel besser zurecht als Objekt versorgende Anlagen (Heizkessel). Dies liegt daran, dass im Fernwärmesystem flexibler auf der Erzeugungsseite reagiert werden kann. Wärmedämmung bei einem Heizkessel versorgten Haus führt zu großen Wirkungsgradverlusten durch Teillastfahrweise und teilweisem Verlust der Kesselkapitalkosten. Wärmedämmung bei einem mit Fernwärme versorgten Haus führt sogar zu einer Effizienzerhöhung, da die besten Anlagen im Fernwärmenetz dann einen größeren Anteil der Fernwärmeproduktion übernehmen. Durch Neuanschlüsse an die Fernwärme können die Verluste durch Wärmedämmung ausgeglichen werden.</p> <p>Durch das Energiekonzept wird die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft der Fernwärme Hamburg sehr zukunftsfähig in der Erzeugung (neueste Anlagentechnologie und Speicher) aufgestellt und gehört damit zu einem der effizientesten Fernwärmesysteme in</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>Deutschland bzw. weltweit.</p> <p>Wie sich allerdings der Wärme-Markt langfristig entwickeln wird, ist schwer zu prognostizieren, jedoch ist aufgrund zunehmender Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz davon auszugehen, dass die Nachfrage an Wärme (bei den angeschlossenen Wohneinheiten) auf Dauer zurückgehen wird. Dieses ist perspektivisch zu berücksichtigen; der Senat hat das in den Vereinbarungen getan.</p>
46	<p><b>Warum ist das Heizkraftwerk Wedel nicht Gegenstand des Bewertungsobjekts?</b></p>	<p><b>Die Stadt Hamburg wollte und will sich nicht an einem auslaufenden Kraftwerk mit ungewissen Rückbaukosten beteiligen</b>, daher wurde sichergestellt, dass Wedel nicht zum Erwerbsobjekt zählt.</p>
47	<p><b>Wird es zwischen 2012 und 2016 zu Kapazitätsengpässen kommen, weil das Heizkraftwerk Wedel in 2012 wegfällt, das Gas- und Dampf-Kombikraftwerk Wedel/Stellingen hingegeben erst in 2016/17 den Betrieb aufnimmt?</b></p>	<p>Zwar ist das <b>HKW Wedel</b> ab 2012 nicht mehr Teil der VEW H, das Kraftwerk wird aber weiterhin von Vattenfall betrieben. Die VEW H wird ab diesem Zeitpunkt übergangsweise weiterhin mit Wärme vom HKW Wedel beliefert. Die Stilllegung des abgängigen HKW Wedel ist erst für 2016/2017 geplant, wenn die Strom- und Wärmeerzeugung von dem geplanten GuD Kraftwerk Wedel/Stellingen ersetzt wird.</p>
48	<p><b>Wie ist der aktuelle Planungsstand beim GuD Kraftwerk Wedel/Stellingen?</b></p>	<p>Der <b>Planungsprozess für die neue Anlage ist angelaufen</b>. Für die alternativen Standorte Wedel und Stellingen werden derzeit parallel die Genehmigungsverfahren begonnen. Der „Scoping-Termin“ Wedel hat am 29.2., der für den Standort Stellingen am 5.4.2012 stattgefunden. Für beide Standortalternativen wird derzeit eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.</p>
49	<p><b>Die Netzgesellschaften sind überkapitalisiert. Die liquiden Mittel der Netzgesellschaft Strom haben einen signifikanten Anteil an den gesamten Aktiva der VED H. Ist dieser hohe Bestand an liquiden Mitteln betriebsnotwendig?</b></p>	<p><b>Die Netzgesellschaften sind so kapitalisiert, dass das Risiko einer Nachschusspflicht für die Stadt Hamburg möglichst ausgeschlossen ist.</b> Dieses Risiko besteht insbesondere durch notwendige Investitionen in die Infrastruktur (Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen). Das bedeutet auch, dass alle verhandelten Investitionen vollständig finanziert sind. Eine Unterkapitalisierung ist in jedem Fall nachteilig und zu vermeiden.</p>
50	<p><b>Für Zwecke der Bewertung wurde zum Bewertungsstichtag ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 94,4 Mio. Euro angenommen. Dieser liegt deutlich unter dem Ist-Bestand der liquiden Mittel in 2009 und 2010. Warum?</b></p>	<p>Bevor sich die FHH an der gemeinsamen Netzgesellschaft beteiligen wird, wird – vereinbarungsgemäß – die Gesellschaft mit <b>liquiden Mitteln</b> in der Höhe ausgestattet, die zur kalkulatorischen Optimierung der Kapitalstruktur sowie zur Finanzierung des geplanten Investitionsprogramms erforderlich sind. Dies sind knapp 100 Mio. Euro. Eine darüber hinaus gehende Liquiditätsausstattung wäre nicht betriebsnotwendig und würde den Wert und damit den Kaufpreis der Beteiligung entsprechend erhöhen. Es war eine Bedingung der FHH, die liquiden Mittel auf das betriebsnotwendige Maß zu reduzieren und dabei darauf zu achten, dass die Liquiditätsausstattung für die nächsten Jahre ausreicht, das umfangreiche Investitionsprogramm zu finanzieren, ohne dass Eigenkapitalmaßnahmen – also Einlagen durch die Gesellschafter – erforderlich werden.</p>
51	<p><b>In welcher Höhe werden Umlagen an den Vattenfall-Konzern berücksichtigt? Wie ist sichergestellt, dass diese nicht erhöht werden?</b></p>	<p>Umlagen werden nur dann verrechnet, wenn keine sachgerechte Zuordnung von Einzelkosten für den Leistungsempfänger möglich ist. Eine <b>Umlage</b> wird für die Aufgaben und Leistungen der Muttergesellschaft (Vattenfall Europe Holding AG) berechnet, die die tatsächlichen Kosten widerspiegelt (Managementumlage). Vattenfall ist stets bemüht, die administrativen Kosten so gering wie möglich zu halten. Durch Skaleneffekte erscheint die absolute Höhe marktgerecht. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die FHH eine vom tatsächlichen Ergebnis unabhängige jährliche feste Ausgleichszahlung erhält. Sollten sich also die konzerninternen Verrechnungen verändern, dann würde sich dies zwar auf das Ergebnis der Netzgesellschaft auswirken. Die FHH würde hiervon aber unberührt die</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>volle Garantiedividende erhalten. Für Vattenfall wäre eine Anpassung der Verrechnungspreise dann ein Nullsummenspiel. Bei Wegfall des vereinbarten Ergebnisabführungsvertrags (EAV) hat die FHH vertraglich zugesicherte Transparenz-Mechanismen, wodurch die Sachgerechtigkeit sichergestellt werden kann. Jede Änderung der Leistungsverrechnung würde darüber hinaus in der vereinbarten Neubewertung 2017 eine Anpassung des Kaufpreises nach sich ziehen. In Bezug auf die Wärmegesellschaft Hamburg ist ausdrücklich vereinbart, dass ab Vollzug keine Umlagen mehr geschuldet werden.</p>
52	<p><b>Weshalb wurde die Höhe der Garantiedividende bei den Gas- und Stromnetzen nicht anhand der von der Regulierungsbehörde zugelassenen Eigenkapitalzinssatz zugrunde gelegt?</b></p>	<p>Die Höhe der <b>Garantiedividenden</b> wurde entsprechend dem nach §304 AktG für Aktiengesellschaften verbindlichen Verfahren berechnet. Die von der Regulierungsbehörde zugelassenen maximalen Eigenkapitalzinssätze sind danach nicht unmittelbar relevant. Die Garantiedividende trägt der Tatsache Rechnung, dass die Käuferin am operativen Unternehmensrisiko nicht teilnimmt. Ihr Risiko während der Laufzeit der GAV besteht insbesondere in der Gefahr der Insolvenz ihrer Beteiligungsgesellschaften. Basis für die Ermittlung der Garantiedividende war der der Bewertung zugrunde liegende Basiszins von 3%. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind die Gutachter von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt wird. Bei den verwendeten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von (quasi) risikofreien Kuponanleihen, d. h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, errechnet wurden. Die Ausgleichszahlung weist allerdings ein höheres Risiko auf als diejenige von risikofreien Kuponanleihen. Dieses Risiko resultiert insbesondere aus dem Ausfall- und Insolvenzrisiko des Hauptaktionärs – also von Vattenfall oder E.ON. Zur Ermittlung dieses Risikos wurden von den Vertragsparteien Renditedifferenzen zwischen börsennotierten Unternehmensanleihen und festverzinslichen Wertpapieren (credit spread) herangezogen. Im Verhandlungswege wurde ein solcher credit spread bei der Ermittlung der Garantiedividende berücksichtigt, so dass für VED H ein Garantiezins von 4,2% und für VEW H ein Garantiezins von 4,5% vereinbart wurde.</p> <p>Nicht angemessen wäre es den Kapitalisierungszinssatz für die Bemessung des Garantiezinssatzes und damit der Garantiedividende heranzuziehen. Schließlich trägt der Empfänger der Garantiedividende nicht das Risiko von Dividendenschwankungen, Planverfehlungen und eventueller Verluste in einzelnen Perioden. Die Garantiedividende unterliegt daher während der Vertragslaufzeit einem deutlich geringeren Risiko als die Dividendenzahlung. Bei der Bemessung der Garantiedividende ist das konkrete Risiko, welches sich aus dem Gewinnabführungsvertrag ergibt zu berücksichtigen. Dieses ist niedriger als das Risiko aus dem operativen Netzbetrieb. Weitere unternehmerische Risiken werden durch die vereinbarte Kaufpreisanpassung zum 1. Januar 2018 (Wärme) und zum 1. Januar 2019 (Strom) zumindest teilweise neutralisiert. Zu diesen Zeitpunkten soll eine erneute Unternehmensbewertung und Festlegung der Garantiedividende (bei Fortführung des EAV) erfolgen. Die regulatorische Eigenkapitalrendite ist die den Betreibern von Strom- und von Gasnetzen zugestandene kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung. Diese ist für die Ermittlung der Garantiedividende irrelevant, da diese nicht dem Risiko entspricht, die der Empfänger der Garantiedividende zu tragen hat.</p>
53	<p><b>Mit der Fernwärme hat Vattenfall in</b></p>	<p>Die aufgezeigten Renditen von 33% (2009) und 16% (2010) bei der</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	<p><b>2009 33% und in 2010 16% Rendite erzielt. Ist es angemessen, vor diesem Hintergrund eine Dividende von 4,5% zu vereinbaren?</b></p>	<p><b>Fernwärme</b> beziehen sich auf das Verhältnis von EBIT zu Eigenkapital. Es handelt sich bei den verwendeten EBIT-Zahlen jedoch um durch positive Sondereffekte (Bewertung derivativer Geschäfte in 2009) beeinflusste Zahlen der Wärme AG in Summe. Üblich wäre es, den Jahresüberschuss nach Zinsen und Steuern (ggf. bereinigt um Sondereffekte) als Basis zu nehmen. Die Renditen liegen dann deutlich niedriger. Allerdings trägt die HGV während der Laufzeit der festen Ausgleichszahlung kein operatives unternehmerisches Risiko. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar und akzeptabel, dass eine Garantiedividende regelhaft unter der Dividende der Gesellschafter liegt, die auch das operative Risiko tragen. Die HGV trägt im Ergebnis das Risiko der Insolvenz ihrer Beteiligungsunternehmen. Dieses Risiko ist mit der genannten Kaufpreisverzinsung „eingepreist“ worden und nach Ansicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die aus den Parametern der Unternehmensbewertungen auch die feste Ausgleichszahlung abgeleitet haben und nach Ansicht der HGV angemessen berücksichtigt.</p>
		<p><b>Recht/Verträge</b></p>
54	<p><b>Was ist bei einer <u>Konzessionsvergabe</u> zu beachten?</b></p>	<p>Eine Konzessionsvergabe muss transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. Daher ist eine Vorfestlegung – weder zu Gunsten der Energieversorgungsunternehmen, noch zu Gunsten einer Gesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – nicht zulässig.</p>
55	<p><b>Warum macht Hamburg nicht den Anspruch auf eine vollständige Überlassung der Netze geltend, und warum verzichtet die Stadt auf die <u>Endschafftsklausel</u>? (Nach § 10 Abs. 1 und 2 Konzessionsvertrag)</b></p>	<p><b>Ob der Anspruch auf eine Überlassung des Fernwärmenetzes (vertragliche „Endschafftsklausel“) wirklich besteht, ist unsicher.</b> Die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen wird von Vattenfall bestritten und ist Gegenstand einer Klage beim Verwaltungsgericht. Die Klage ist inzwischen etwas mehr als ein Jahr anhängig. Es ist ausgeschlossen, dass eine letztinstanzliche Entscheidung noch vor dem 31. Dezember 2014 (also dem Ablauf des Konzessionsvertrages) erwartet werden kann. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass es eine letztinstanzliche Entscheidung erst ein paar Jahre später geben wird – mit unsicherem Ausgang. <b>In jedem Falle würden schnelle Investitionen in eine Energiewende verzögert werden. Insofern gibt man nicht das Fernwärmenetz aus der Hand, sondern man verzichtet auf die Hoffnung auf einen vagen Rechtsanspruch und handelt jetzt.</b></p>
56	<p><b>Es ist davon die Rede, dass die Stadt Hamburg bei einer positiven Klärung im Sinne der Stadt im Rahmen des offiziellen Vergabeverfahrens um die Neukonzessionierung für einen 25,1%-Anteil deutlich weniger zahlen würde als jetzt, da in diesem Fall der <u>kalkulatorische Restwert</u> des Fernwärmenetzes und nicht wie jetzt der Ertragswert für die Wertermittlung ausschlaggebend wäre. Was ist daran richtig?</b></p>	<p>Die „richtige“ Ermittlung des <b>Kaufwertes</b> und der „angemessene“ Bewertungsmaßstab (Ertragswert, Sachzeitwert, kalkulatorischer Restbuchwert) sind vertragsrechtlich umstritten. Der Erwerbspreis ist nach der Endschafftsklausel nach den „anerkannten Regeln der Wertermittlung für die Versorgungswirtschaft“ zu ermitteln. Der Hinweis suggeriert, dass dies der "kalkulatorische Restwert" sei, den es im Bereich der unregulierten Fernwärme eigentlich gar nicht gibt. Der „richtige“ Kaufwert ist hochstrittig und wäre mit Vattenfall aller Voraussicht nach nur in einem langwierigen gerichtlichen Verfahren zu klären. Es wird in der Diskussion oft verschwiegen, dass auch nach der so genannten Kaufering-Entscheidung des BGH, die für Fernwärmeanlagen unstreitig ohnehin nicht gilt, der kalkulatorische Restwert nicht als allein maßgeblich angesehen wurde.</p>
57	<p><b>Die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens würde zu vorteilhafteren Vertragskonditionen, insbesondere zu höheren</b></p>	<p>Ein wettbewerbliches Verfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt im (Ausschreibungs-)Verfahren nicht möglich. Die Höhe der „Konzessionsabgaben“ (= Gegenleistung für das Recht, die öffentlichen Wege nutzen zu dürfen) ist in der Wegegebührenordnung, die seit Beginn</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	<b>Konzessionsabgaben führen.</b>	dieses Jahres gilt, geregelt. Mithin handelt es sich um eine ohnehin nicht aushandelbare Kondition. Die Folgekostenregelung entspricht der in Hamburg üblichen, ohnehin weitgehenden Regelung. Auch die weiteren Bestimmungen zur Wegenutzung entsprechen den auch sonst in Hamburg üblichen Konditionen.
58	<b>Warum hat Hamburg im neuen Gestattungsvertrag keine Endschaftsbestimmung vereinbart?</b>	Mangels Rechtsgrundlage konnte in dem neuen Gestattungsvertrag keine <b>Endschaftsbestimmung</b> vereinbart werden (siehe oben). Auch in den mit anderen Fernwärmeunternehmen in Hamburg abgeschlossenen Gestattungsverträgen ist eine Endschaftsbestimmung nicht enthalten.
59	<b>Warum verzichtet Hamburg auf eine Bekanntmachung für Fernwärme?</b>	§46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG: „Wegenutzungsverträge“) besagt, dass Gemeinden „ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen“ haben. Für den Bereich der Fernwärme ist §46 EnWG nicht anwendbar. Eine dieser gesetzlichen Regelung vergleichbare Ausführung gibt es nicht. Auch ist der Abschluss eines Wegebenutzungsvertrages für Fernwärmeleitungen keine Dienstleistungskonzession, für die eine Verpflichtung besteht, dass vor Vertragsschluss ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren durchgeführt werden müsste. Eine Dienstleistungskonzession könnte allenfalls dann vorliegen, wenn über die Einräumung von Wegebenutzungsrechten hinaus – von einer Entgeltzahlung für die Nutzung abgesehen – weitere Sach- oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung (wie etwa die Versorgungspflicht für konkrete Gebiete) im Rahmen des Sondernutzungsvertrages vereinbart werden, die mindestens auch zugunsten Hamburgs erbracht werden. Entsprechend erhalten in Hamburg alle Fernwärmeversorger, die größere Gebiete versorgen, die benötigten Wegebenutzungsrechte zu gleichen Bedingungen in Gestalt eines Standardsondernutzungsvertrages, ohne dass jeweils Ausschreibungen durchgeführt wurden.
60	<b>Wurde eine sorgfältige Prüfung der Unternehmens-Unterlagen, eine so genannte <u>Due Diligence</u> durchgeführt?</b>	<p><b>Eine für diese Transaktion angemessenen Due Diligence wurde durchgeführt.</b> Das Verhandlungsteam der Stadt Hamburg – Fachmitarbeiterinnen und –mitarbeiter aus den Behörden sowie externe Sachverständige – haben von den Energieversorgungsunternehmen umfangreiche Daten abgefordert. Die Unterlagen wurden von E.ON und Vattenfall in eigens für die Transaktion eingerichteten Datenräumen zur Verfügung gestellt (EON: virtueller Datenraum mit 370 Dokumenten mit insgesamt über 12.000 Seiten; Vattenfall: je Netze-Bereich 25 Aktenordner). Darüber hinaus gab es verschiedene extern erstellte Gutachten. Nach Durchsicht der Unterlagen wurden zum Teil entsprechende Berichte erstellt, und die <b>Erkenntnisse aus den Prüfungen sind unmittelbar in den Verhandlungsprozess</b> eingeflossen und haben u. a. zu Nachfragen und zur Vorlage weiterer Unterlagen durch die Unternehmen geführt. Diese wurden im Prozess der Erstellung der Unternehmensbewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen und dienten der kritischen Bewertung und Plausibilisierung u. a. der Planungsdaten der Zielgesellschaften. Sie haben Berücksichtigung in der konkreten Ausgestaltung der Beteiligungs- und Konsortialverträge gefunden.</p> <p>Der Hinweis, dass für diese Transaktion eine ausreichende Prüfung durchgeführt wurde, geht auf den Umstand zurück, dass es sich eben nicht um eine 100%ige Übernahme, sondern um ein individuelles Vertragswerk handelt, in dem die Risiken für die HGV/FHH dadurch minimiert wurden, dass es sich nur um eine Minderheitsbe-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>teilung handelt, dass es sich um regulierte (und entsprechend überwachte) Unternehmen handelt, dass übliche Garantien vereinbart wurden und dass wegen der vereinbarten Kaufpreisanpassung und der sog. „Garantiedividende“ die wirtschaftlichen Risiken minimal sind.</p>
61	<p><b>Welche Unterlagen wurden überprüft?</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb von 25,1% an den Netzgesellschaften Strom und Gas und der Fernwärmegesellschaft ist eine Due Diligence durchgeführt worden. Zu den in der Anfrage benannten Schwerpunkten und weiteren Bereichen hat das Verhandlungsteam der FHH von den Energieversorgungsunternehmen umfangreiche Daten abgefordert. Die Unterlagen wurden nach verschiedenen fachlichen Schwerpunkten von Vertretern der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Finanzbehörde, Beratern der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland), den Wirtschaftsprüfern der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (für die Gasnetzgesellschaft) und der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (für die Stromnetz- und Fernwärmegesellschaft) sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kanzlei Allen &amp; Overy LLP gesichtet.</p> <p>Für die rechtliche Prüfung wurde eine <b>Legal Due Diligence</b> beauftragt und von der Kanzlei Allen &amp; Overy LLP durchgeführt, die auch für die Rechtsberatung bei der Ausarbeitung der Erwerbs-, Konsortial- und Gesellschaftsverträge zuständig war. Die Steuerung und Koordination des Gesamtprozesses der Due Diligence wurde von Beratern der Partnerschaften Deutschland im Auftrag der Finanzbehörde durchgeführt.</p> <p>Der Commerzbank haben bei der Erstellung ihrer <i>Fairness Opinion</i> folgende Unterlagen zur Verfügung gestanden: Gutachten zur Unternehmensbewertung, Planungsunterlagen der Netzgesellschaften und der Wärmegesellschaft, Entwicklung des Eigenkapitals/Bilanzplanungen, Financial und Technical Factbooks, Gutachten zum Sachzeitwert des Hamburger Stromnetzes, Überleitungsrechnung Heizkraftwerk Wedel. Zusätzlich hat die Commerzbank Informationen über die Modalitäten der Transaktion von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)/HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) und den beauftragten Wirtschaftsprüfern erhalten.</p> <p>Auflistung von Unterlagen zur Due-Diligence siehe Drs. 20/3768 – <b>geprüft von: Projektgruppe Energienetze (Mitarbeiter BSU, Finanzbehörde und HGV), Allen &amp; Overy, BDO, PWC.</b> (Siehe auch Bürgerschaftsdrucksache 20/3805)</p>
62	<p><b>Wie sehen die Modalitäten bei einer Vertragsbeendigung aus?</b></p>	<p>Es gibt drei <b>Rückabwicklungsmöglichkeiten</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stimmt die Bürgerschaft nicht zu, so wird der Vertrag gar nicht erst vollzogen.</li> <li>2. Geht das Konzessionsverfahren so aus, dass Vattenfall und/oder E.ON die Konzession nicht wieder bekommen, so werden die Verträge rückabgewickelt.</li> <li>3. Geht der Volksentscheid so aus, dass die Forderung nach einer 100-Prozent-Beteiligung eine Mehrheit erhält, werden die Verträge ebenfalls rückabgewickelt, jeweils ohne Schadenersatzpflichten des Senats. <b>Daher ist der vereinzelt gehörte Vorwurf, der Senat oder die Bürgerschaft würden einen Volksentscheid ins Leere laufen lassen, nicht korrekt.</b></li> </ol> <p>Falls keiner dieser Fälle eintritt, bestehen für die Vertragsparteien bis Ende 2017 Haltefristen, in denen Veräußerungen von Anteilen ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei</p>



HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		nicht möglich sind. Vorerwerbsrechte, Vorkaufsrechte bzw. Mitveräußerungsrechte sind im Rahmen der Drucksache, mit der die Zustimmung der Bürgerschaft zum Anteilserwerb eingeholt werden soll, detaillierter dargestellt.
63	<b>Welche Auswirkungen haben (hypothetische) Vertragsbeendigungen auf die Investitionen, die Finanzen der Stadt und die Konzessionen?</b>	<b>Bei Beendigung der Verträge</b> , durch die oben dargestellten Ereignisse, werden „die Uhren wieder auf Null gestellt“. Die Stadt hat dann lediglich die Gebühren und Auslagen für Gutachten, Vertragswerk und Notariat zu tragen. Bislang sind Kosten in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro angefallen, die sich auf Beratungskosten, Kosten der Unternehmensbewertung und Transaktionskosten aufteilen. Die Stadt muss die bis zur Rückabwicklung anfallenden <b>Ausgleichszahlungen</b> aus dem Ergebnisabführungsvertrag (EAV) <b>nicht zurückzahlen</b> .
64	<b>Können Vattenfall und E.ON die Stadt Hamburg bzw. die Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement (HGV) zum Austritt zwingen?</b>	Vattenfall und E.ON können sich zwar entscheiden, die Vereinbarungen ab 2018 beziehungsweise 2019 nicht mehr fortzuführen. <b>Sie können aber die Stadt bzw. die HGV nicht zwingen, aus den Gesellschaften auszusteigen</b> . Die HGV hat in diesen Fällen das Recht, aber nicht die Pflicht, die Verträge rückabzuwickeln. Wie sich die Stadt bzw. die HGV in diesem Falle entscheiden würde, ist aus heutiger Sicht nicht zu prognostizieren. Für die von Kritikern gestreute Annahme, es bestehe seitens der Unternehmen ein Interesse an der Beendigung der Vereinbarungen, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.
65	<b>Was sagt das Bundeskartellamt zu den Beteiligungen der FHH?</b>	Die Genehmigungen des Bundeskartellamtes (BKartA) für den Erwerb einer jeweils 25,1%igen Beteiligung der HGV an der Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH (VEDHG, Stromnetzgesellschaft) sowie der Hamburg Netz GmbH (Gasnetzgesellschaft) liegen vor. Auch der Erwerb der Wärme-gesellschaft Hamburg wurde mittlerweile durch das BKartA freigegeben. Die Genehmigungen für den Anteilserwerb an Netzgesellschaften und der Wärme-gesellschaft enthalten allesamt <b>keine Auflagen</b> .
66	<b>Steht der Stadt der Anspruch auf eine „Garantiedividende“ auch für den Fall der Rückabwicklung zu?</b>	Natürlich hat die Stadt Hamburg (bzw. die HGV) den <b>vollen Anspruch auf die garantierten Ausgleichszahlungen (so genannten „Garantiedividende“)</b> für den Fall einer Rückabwicklung. Der Anspruch auf Ausgleich wird von einer eventuellen Rückabwicklung der Verträge nur mit Wirkung für die Zukunft berührt. Die HGV wird die Beteiligung gegen Zahlung des Kaufpreises zurückgeben, den erhaltenen (bzw. für die letzte Periode anteilig noch zu zahlenden) Ausgleich aber selbstverständlich behalten.
67	<b>Was sind die realen Vorbehalte in den Verträgen, die noch ausgeräumt werden müssen, damit die Vereinbarungen Gültigkeit erlangen bzw. umgesetzt werden können?</b>	<p><b>Strom:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Zustimmung des Bundeskartellamtes (erfolgt),</li> <li>(ii) Kündigung des derzeit bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft,</li> <li>(iii) Zustimmung des Aufsichtsrates der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft und des "Board of Directors" der Vattenfall AB (publ.),</li> <li>(iv) Zustimmung der Bürgerschaft und des Senates der FHH und</li> <li>(v) Nichtannahme des Volksentscheides "Unser Hamburg – Unser Netz".</li> </ul> <p><b>Gas:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Zustimmung des Bundeskartellamtes (erfolgt),</li> <li>(ii) Vollzug der Einbringung des technischen Service,</li> <li>(iii) Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der E.ON Hanse,</li> </ul>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>(iv) Zustimmung der Bürgerschaft und des Senates der FHH und</p> <p>(v) Nichtannahme des Volksentscheides "Unser Hamburg – Unser Netz".</p> <p><b>Fernwärme:</b></p> <p>(i) Zustimmung des Bundeskartellamtes (erfolgt),</p> <p>(ii) Erhalt einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzbehörden in Bezug auf die ertragsteuerrechtlichen Neutralität der Abspaltung des Wärmegeschäfts Hamburg auf die Wärmegesellschaft Hamburg,</p> <p>(iii) Eintragung der vorgenannten Abspaltung im Handelsregister,</p> <p>(iv) Zustimmung des Aufsichtsrates der Vattenfall Europe Aktiengesellschaft und des "Board of Directors" der Vattenfall AB (publ.),</p> <p>(v) Zustimmung der Bürgerschaft und des Senates der FHH,</p> <p>(vi) Veräußerung des Kraftwerks Wedel aus der Wärmegesellschaft Hamburg an die Vattenfall Gruppe,</p> <p>(vii) Vereinbarung zwischen der FHH und Vattenfall über einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte aus der bestehenden Endschaftsklausel, soweit diese auf das Fernwärmenetz bezogen ist (der entsprechende Verzicht ist aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Beteiligung und auflösend bedingt auf einen möglichen positiven Ausgang des Volksentscheids), und</p> <p>(viii) Nichtannahme des Volksentscheides "Unser Hamburg – Unser Netz".</p>
68	<p><b>Wann werden die Gesellschaften gegründet? Wann erfolgt der Einstieg Hamburgs?</b></p>	<p>Die Hamburg Netz GmbH ist am 31. August 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (HR B 110712) eingetragen worden. Der Einstieg Hamburgs ist nach positiven Gremienbeschlüssen seitens der Stadt sowie der E.ON Hanse AG und nach Auflösung des Kartellvorbehalts geplant.</p> <p>Die Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH bestehen bereits, werden aber noch umfirmiert. Die Beteiligung der HGV erfolgt mit Vollzug, voraussichtlich im ersten Halbjahr 2012 für die Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und im zweiten Halbjahr 2012 für die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH.</p> <p><b>Um diese gesellschaftsrechtlichen Schritte zeitgerecht einleiten zu können, ist der Bürgerschaftsbeschluss noch im Mai 2012 notwendig.</b></p>
69	<p><b>Welchen Einfluss hat die Stadt auf die energiepolitischen Maßnahmen in den Energienetze-Gesellschaften?</b></p>	<p><b>Ein wichtiger Bestandteil der Vereinbarungen stellt die weitgehende Einflussnahme auf die Ausrichtung der zukünftigen Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften dar.</b> Daher haben die Energieversorgungsunternehmen und die HGV neben dem Beteiligungsvertrag einen <b>Konsortialvertrag</b> abgeschlossen, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und die Ausrichtung der Gesellschaften vereinbart worden sind. <b>Grundsätze der strategischen Ausrichtung sind: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit – in der Summe: Einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in Hamburg zu leisten.</b></p> <p>Die Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele sind in den energiepolitischen Verständigungen festgeschrieben. Das Interesse der Stadt/der HGV ist in erster Linie darauf gerichtet, dass die vereinbarten energiepolitischen Maßnahmen durchgeführt werden. Ein zentraler Hebel zur Durchsetzung der Interessen der Stadt ist daher</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>die Zustimmung zur Investitionsplanung – diese Zustimmung durch die Stadt/HGV ist im Vertragswerk festgehalten. Zwar kann die Stadt/HGV nichts gegen den Mitgesellschafter (Vattenfall oder E-ON) durchsetzen – dieser kann aber ebenfalls nicht alleine agieren. Eine Blockadehaltung – wie sie in diesem Zusammenhang öfter vorgeworfen wird – liegt weder im Interesse der Stadt noch kann dies ein Interesse der Unternehmen sein. Somit besteht ein hoher <b>Einigungsdruck</b>.</p>
70	<p><b>Wo liegen genau die Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten des Senats bei der Energiepolitik in Hamburg?</b></p>	<p><b>Die vereinbarten Mitentscheidungsrechte der Freien und Hansestadt Hamburg gehen weit über das hinaus, was einem Minderheitsgesellschafter typischerweise bei dieser Anteilshöhe gesellschaftsrechtlich zuzugestehen wäre.</b></p> <p>Das wichtigste Recht der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement (HGV) im Zusammenhang mit der Umsetzung der energiepolitischen Vereinbarungen ist <b>die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit zur Beschlussfassung über den Investitionsplan</b>. Zudem gibt es besondere Offenlegungs- und Prüfungsrechte der HGV sowie nach Paragraph 53 Haushaltsgrundsätzegesetz abgebildete Informations- und Prüfungsrechte der FHH.</p> <p>In den paritätisch besetzten <b>Aufsichtsräten</b> (50% Arbeitgeber, 50% Arbeitnehmer) aller drei Netzunternehmen besetzt die Konzernholding der Stadt, die HGV, die Hälfte der Arbeitgeberbank. Die Mitbestimmungsrechte der HGV beziehen sich auf Abschluss- und Veränderung von Unternehmensverträgen, Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Erlass und Änderungen von Geschäftsordnungen (soweit darin Zustimmungserfordernisse aufgestellt oder geändert werden), Beschlussfassung über den jährlichen Investitionsplan, die Wahl des Abschlussprüfers und die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen. Außerdem bestehen weitgehende Informations- und Prüfungsrechte hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, über verlustbringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten sowie über Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</p> <p>Aufsichtsräte haben zwar nur begrenzten Einfluss auf das operative Geschäft. Sie haben vor allem eine Kontrollfunktion. Das gilt auch für die der Netzgesellschaften. Deshalb hat der Senat mit den Konzernen zusätzlich eine Reihe von Zielen und Investitionen für Klimaschutz und Energiewende, u. a. für ein GuD-Kraftwerk für die Fernwärme und die Investition in Speichertechnologien für Erneuerbare Energien, von insgesamt 1,6 Mrd. Euro und deren Unterstützung des „Energiekonzepts für Hamburg“ vereinbart. Hinsichtlich der Investitionsplanungen gilt, dass diese zwischen den Partnern einvernehmlich beschlossen werden müssen.</p> <p><b>Alles in allem gehen die Mitwirkungs-, Mitentscheidungs-, Informations- und Prüfungsrechte sehr weit über die Rechte eines üblichen Minderheitsanteilseigners mit Sperrminorität hinaus.</b></p>
71	<p><b>Sind vertraglich bestimmte Investitionsentscheidungen oder Investitionsschritte so vereinbart worden, dass von diesen nur einstimmig abgewichen werden kann? Was geschieht, wenn Vattenfall oder</b></p>	<p>Die Vereinbarungen über das <b>Energiekonzept für Hamburg und auch die Konsortialverträge enthalten bereits feste Vereinbarungen hinsichtlich bestimmter Investitionen</b>, die bei einer Beteiligung der HGV/FHH in Angriff genommen werden. Eine Nichttätigkeit bei Strom und Gas ist regulatorisch schon nicht denkbar und wäre darüber hinaus ein Verstoß gegen die getroffenen Vereinba-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	E.ON diese Vereinbarungen nicht einhalten?	rungen. Konflikte bei der Umsetzung der Vereinbarungen sollen überdies zunächst einvernehmlich durch Verhandlungen gelöst werden. Wenn diese Verhandlungen gescheitert sind, können die Parteien ein Schiedsgericht anrufen (Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für <b>Schiedsgerichtsbarkeit</b> e. V. (DIS). Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg).
72	<b>Wie kann die Stadt mit den Vereinbarungen Einfluss auf die Energiepolitik in Hamburg nehmen?</b>	Die energiepolitischen Vorstellungen der Stadt werden im <b>Fünfklang „Gesellschaftsverträge“, „Energiepolitische Kooperationsvereinbarungen“, „Dialog mit den Partnern“, „Kontrolle durch das Parlament“ und „Austausch mit gesellschaftspolitischen Akteuren“</b> verwirklicht. Eine isolierte Betrachtung von gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten oder von energiewirtschaftlichen Einzelprojekten ist an dieser Stelle aussagekräftig. In der Vergangenheit gab es keine konkretisierte, vertraglich fixierte Zusammenarbeit mit den Energieunternehmen Vattenfall und E.ON Hanse. <b>Die Stadt hat also ihre energiepolitischen Vorstellungen durch die Vereinbarungen mit konkreten Maßnahmen in der energiepolitischen Verständigung und im Konsortialvertrag im Grundsatz fest vereinbart.</b>
73	<b>Welche weiteren Geschäftsführungsmaßnahmen außer bei der Investitionsplanung erfordern eine Zustimmung der HGV?</b>	Bei der <b>Gasnetzgesellschaft</b> handelt es sich um Investitionen von 500.000 Euro oder mehr im Einzelfall; den Abschluss, Änderungen und die Beendigung von Tarifverträgen; den Neuabschluss oder die Änderung von Betriebsvereinbarungen ab einer bestimmten Wertgrenze. Bei der <b>Strom-/Wärmegesellschaft</b> sind eine Reihe von Maßnahmen eingeschlossen, soweit sie von den ursprünglich von der Gesellschafterversammlung genehmigten Unternehmensplänen abweichen, z. B.: Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungen; Stellung von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder anderer Sicherheiten, wenn der Wert im Einzelfall 10 Mio. Euro übersteigt; Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht und anderen Nutzungsüberlassungsverträgen bei Überschreitung bestimmter Wertgrenzen; Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb eines Kaufpreises von 5 Mio. Euro; Erwerb von Gegenständen des Anlagenvermögens, wenn der Kaufpreis 5 Mio. Euro im Einzelfall oder die Summe der Kaufpreise im Laufe des Geschäftsjahres 25 Mio. Euro übersteigt.
74	<b>Warum hat der Senat nicht das Recht zur Nominierung eines Geschäftsführers ausgehandelt?</b>	In den Sachverständigen-Anhörungen wurde darauf kritisiert, dass die FHH einen <b>Geschäftsführer</b> stellen sollte, um ausreichend Einfluss auf das operative Geschäft haben zu können. Aus Sicht der FHH ist ein Geschäftsführer in diesem Falle jedoch nicht notwendig. Die HGV steuert auch alle ihre übrigen Beteiligungen nicht, indem sie das Tagesgeschäft der Gesellschaften überwacht, sondern über strategische Vorgaben (Zielbilder und Unternehmenskonzepte), die jährliche und mittelfristige Wirtschaftsplanung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführungen im Rahmen der Befugnisse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.  Darüber hinaus haben sich die Partner im Konsortialvertrag zu einer loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, wozu auch vertraglich fixiert wurde, dass sich über Geschäftsführungsangelegenheiten ins Benehmen gesetzt werden muss. Die HGV kann einen Vorschlag ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der HGV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Partner die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person nicht zugemutet werden kann. Dann wird diese Person auch nicht zur Wahl in der Gesellschafterversammlung gestellt. Nach gleichen Maßstäben kann die HGV auch die ABERUFUNG eines Geschäftsführers verlangen. Aus Sicht der HGV

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>besteht aufgrund dieses Rechts eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Geschäftsführer mit beiden Partnern fair, transparent und loyal zusammenarbeiten werden.</p> <p>Die bei Kritikern offenbar bestehende Annahme, die Versorgungsunternehmen würden der Stadt Atomlobbyisten als Geschäftsführer vorsezen, geht fehl: Selbstverständlich wird die Stadt jeden Personalvorschlag ablehnen, von dem sie der Überzeugung ist, er werde die Energiewendeziele nicht loyal umsetzen.</p>
75	<p><b>Welche Rolle spielen Synergieeffekte bei den Vereinbarungen zwischen Stadt bzw. HGV einerseits und den Energieunternehmen andererseits?</b></p>	<p>Die Bewertung von möglichen <b>Synergien</b> ist mit Unsicherheiten behaftet. Unterstellte Synergien bestehen vernehmlich im Bereich Personal und zwingen zu Kostenreduzierungen und Rationalisierungen. So sind Einspareffekte von 5% bis 20% empirisch nicht bestätigt. Auch Vattenfall hat das Fernwärmenetz und das Stromnetz nicht zusammengelegt – ein Indiz dafür, dass sich das Unternehmen davon eben keine Synergieeffekte verspricht.</p> <p>Die dargestellten Netzbetriebssynergien können theoretisch durch koordiniertes Vorgehen bei der Verlegung erreicht werden. In der Praxis wird die Realisierung dieser Synergiepotentiale aufgrund sehr unterschiedlicher Nutzungsdauern und Verlegezeitpunkte jedoch schwierig. In Neubaugebieten bzw. bei Neubauprojekten wird bereits heute koordiniert (Bauamt und regelmäßige Treffen der Leitungsverwaltungen). Bei kleineren Systemen bzw. Kommunen können dazu in einem System (z. B. im Gasnetz) Personal- und Instandhaltungs- „Leerzeiten“ (kein aktueller Arbeitsauftrag vorhanden) auftreten, die dann in einem anderen System (z. B. im Wassernetz) „abgearbeitet“ werden. Bei größeren Netzen wie in der FHH treten „Leerzeiten“ nicht auf. Diese Synergiepotenziale können die Größenvorteile des gewählten Konstruktes nicht annähernd erreichen.</p> <p>Die <b>FHH beteiligt sich an den schon bestehenden Synergien und Optimierungsmöglichkeiten der Vattenfall- und E.ON-Konzerne</b>. Größenvorteile durch Funktionsbündelungen innerhalb des Konzerns (z. B. Einkauf) bestehen bereits heute. Teilweise müsste, z. B. im Bereich Regulierungsmanagement, sonst eigenes Know how personalintensiv aufgebaut werden. Größenbedingte Optimierungsmöglichkeiten in den beiden Konzernen könnten innerhalb der FHH mangels Marktzutritt zu Energieeinkauf und -verkauf von nicht realisiert werden. Es ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Synergien im regulierten Geschäft nur teilweise und temporär zu Ergebnisbeiträgen führen. Sie können jedoch Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte bzw. den Effizienzwert des Netzbetriebes haben. Die bisher sehr hohen Effizienzwerte und vergleichsweise niedrigen Netzentgelte zeigen die Wirksamkeit der bisher schon erreichten Größenvorteile.</p> <p><b>Das Risiko der FHH bei eigener Unternehmerschaft ist erheblich höher einzuschätzen als die unsicheren Synergien.</b></p>
76	<p><b>Über welchen Zeitraum laufen die Vereinbarungen zwischen FHH/HGV und Energieunternehmen?</b></p>	<p>Die Konsortialverträge mit der Vattenfall Europe AG sind über <b>15 Jahre fest abgeschlossen und sehen eine zweimalige fünfjährige Verlängerungsoption vor</b>. Die Verlängerungsoptionen können von beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konsortialverträge gekündigt werden. Der Konsortialvertrag mit der E.ON Hanse AG sieht eine feste Laufzeit bis 2030 vor. Er ist nach der Festlaufzeit mit einer Frist von zwei Jahren, demnach frühestens zum 31. Dezember 2032 kündbar.</p>
77	<p><b>Welche konkreten vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten gibt es zusätzlich für Vattenfall bzw. E.ON,</b></p>	<p>Neben den oben ausgeführten Kündigungsmöglichkeiten besteht das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung, das heißt zur <b>Kündigung</b> aus wichtigem Grund. Die Übertragung von</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	einseitig aus den Verträgen auszu- steigen?	<p>Geschäftsanteilen an den Gesellschaften ist – vorbehaltlich der Rückabwicklung der Beteiligungsverträge bei Eintritt bestimmter Bedingungen – bis zum 31. Dezember 2017 nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Für den nachfolgenden Zeitraum sind Vorerwerbs-, Vorkaufs- und Mitverkaufsrechte zwischen den Gesellschaftern vertraglich vereinbart.</p> <p>Für die von Kritikern gestreute Annahme, es bestehe seitens der Unternehmen ein Interesse an der Beendigung der Vereinbarungen, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.</p>
78	<p><b>Wieso geht der Senat davon aus, dass mit der städtischen Beteiligung an den drei Netzgesellschaften kein Präjudiz für die Neuvergabe geschaffen wurde, in deren Folge eine Klagewelle droht?</b></p>	<p>Es ist zwischen dem Bereich Fernwärme einerseits und dem Bereich Strom/Gas andererseits zu unterscheiden. Nur für den letztgenannten Bereich ist ein wettbewerbliches Verfahren (§46 EnWG) durchzuführen.</p> <p><b>Strom/Gas:</b> Das Verfahren nach § 46 EnWG wird nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BuNetzA) und des Bundeskartellamtes (BKartA) transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass einzelne Interessenten, insbesondere die, die mit der Gemeinde/Stadt verbunden sind, nicht ohne sachlichen Grund bevorzugt werden. <b>Um diesen Verfahrensanforderungen gerecht werden zu können und eine Vorwegfestlegung auf ein bestimmtes Energieunternehmen für die spätestens zum 31. Dezember 2014 für die Stromverteilungsanlagen bzw. zum 31. Dezember 2018 für die Gasverteilungsanlagen abzuschließenden Wegenutzungsverträge auszuschließen, sehen die Vertragswerke zum Anteilserwerb deren Rückabwicklung vor, falls nicht die gegenwärtigen, künftig mit Hamburg verbundenen Unternehmen obsiegen sollten.</b> Durch die Ausgestaltung der Rückabwicklungsregelungen wird insbesondere ausgeschlossen, dass sich die Stadt durch finanzielle Vor- und/oder Nachteile an der Entscheidung für einen anderen Wegerechtsvertragspartner gehindert sehen könnte.</p> <p><b>Fernwärme:</b> Eine dem §46 EnWG vergleichbare Regelung gibt es nicht. Auch ist der Abschluss eines Wegebenutzungsvertrages für Fernwärmeleitungen keine Dienstleistungskonzession, für die eine Verpflichtung besteht, vor Vertragsschluss ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren durchzuführen. Eine Dienstleistungskonzession könnte allenfalls vorliegen, wenn über die Einräumung von Wegebenutzungsrechten hinaus – von einer Entgeltzahlung für die Nutzung abgesehen – weitere Sach- oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung (wie etwa die Versorgungspflicht für konkrete Gebiete) im Rahmen des Sondernutzungsvertrages vereinbart werden, die mindestens auch zugunsten Hamburgs erbracht werden oder wenn ausschließliche Wegerechte begründet werden. Entsprechend erhalten in Hamburg alle Fernwärmeversorger, die größere Gebiete versorgen, die benötigten Wegebenutzungsrechte zu gleichen Bedingungen. Eine Auswahlentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
79	<p><b>Besitzt Vattenfall eine Monopolstellung in der Fernwärme?</b></p>	<p>Der Marktanteil aller <b>Fernwärmebetreiber</b> in Hamburg liegt bei lediglich ca. 22 %. Vattenfall besitzt davon einen Anteil von 80%, d. h. der Anteil von Vattenfall am Hamburger Wärme-Markt beträgt ca. 18%.</p> <p>Bei Mietshäusern entscheidet der Gebäudebesitzer über die Heizungsanlage. Dies gilt für alle Versorgungsarten wie Gaskessel,</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>Ölkessel, Pellet-Heizung und auch Fernwärme. Der Eigentümer wählt hierbei nach Wirtschaftlichkeit aus. Es kann dabei nicht für einzelne Mieter zwischen den Heizungsarten gewechselt werden. Wenn im Keller ein Gaskessel steht, kann der einzelne Mieter für seine Wohnung keine Wärmepumpe nutzen. Gleiches gilt für die Fernwärme.</p> <p>Das Recht Fernwärmesysteme zu betreiben hat in Hamburg jeder, ob für den Eigenbedarf oder für eine Wärmelieferung. So gibt es Fernwärmeleitungen von Wohnungsbaugesellschaften und von acht größeren Fernwärmeversorgern. Die rechtliche Ausgestaltung sieht keine exklusiven Rechte für Fernwärmebetreiber vor, weder bei der Straßennutzung noch bei der Versorgung. Auch ein Anschluss- und Benutzungszwang ist in Hamburg nicht gegeben. Jedes Jahr werden Gebäude mit einem Äquivalent von über 7.000 Haushalten an die Fernwärmesysteme in Hamburg neu angeschlossen. Es gibt also eine freiwillige Präferenz für die Fernwärmeversorgung aufgrund der Produktqualitäten von marktfähigen Preisen – bis hin zu ökologischen Gründen.</p> <p>Die Bestandskunden sind überwiegend mit der Fernwärme zufrieden. Die üblichen Vertragslaufzeiten der Fernwärme liegen bei 5 bis 10 Jahren und damit deutlich unterhalb der üblichen Benutzungzeiten des alternativen Heizkesselseinsatzes im Haus bei Verwendung von Gas oder Öl.</p> <p>Folgt man der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes und betrachtet man nur den Fernwärmemarkt, wäre Vattenfall ggf. in ihren Versorgungsgebieten marktbeherrschend. Diese Position ist aber nicht Folge der abgeschlossenen Verträge und wird durch diese auch nicht verstärkt. Denn der mit Vattenfall abgeschlossene Gestattungsvertrag sieht, wie ausgeführt, keine exklusiven Rechte für Vattenfall vor.</p> <p><b>Dennoch wird es Bestrebungen geben, dass im Markt für Nah- und Fernwärme auch dezentrale Einspeisung möglich wird. Hierzu sind technische, organisatorische und finanzielle (Zugangs-) Möglichkeiten zu prüfen.</b></p>
80	<b>Warum liegt der Ertragswert bei der Fernwärme so hoch?</b>	Dies liegt darin begründet, dass in der Fernwärmegesellschaft nicht nur Fernwärme produziert wird, sondern auch Strom, und sich daher beide Absatzpositionen auf den Ergebnisbeitrag auswirken.
81	<b>Wurden die Dienstleistungsverträge der beiden Energieunternehmen angemessen in den Vereinbarungen und bei der Kaufpreisermittlung berücksichtigt?</b>	<p><b>Der Stadt standen alle wesentlichen Dienstleistungsverträge der Energieunternehmen bei den Prüfungen der Unterlagen zur Verfügung. Insoweit sind diese in die Bewertung eingeflossen.</b></p> <p>Beide Gesellschafter sind sich - vertraglich vereinbart - einig, dass die Dienstleistungsverträge den tatsächlichen Kosten plus einer angemessenen Marge (bei Vattenfall) entsprechen sollen. Wenn die Stadt Gesellschafter ist, werden die Dienstleistungsverträge offen gelegt und können entsprechend umfassend geprüft werden. Während der Laufzeit der Ergebnisabführungsvertrags (EAV) besteht für die Stadt bzw. die HGV keinerlei wirtschaftliches Risiko in Bezug auf die Margen. Nach Ablauf der ersten EAV-Periode (nach sechs Jahren) hat die Stadt das Recht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Angemessenheit der konzerninternen Verrechnungen zudem durch einen Gutachter überprüfen und anpassen zu lassen (Konsortialvertrag Strom, 2.2d).</p> <p>Im Zuge der letzten Anpassung der StromNEV vom 28.07.2011 wurde der neue § 4 Abs. 5a ergänzt. Dieser besagt: „Betreiber von Stromversorgungsnetzen können Kosten oder Kostenbestandteile, die anfallen auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte, maximal</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistungen selbst erbringen würden. Der Betreiber des Stromversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.“ Diese Ergänzung ist darin begründet, dass viele Netzbetreiber den Betrieb ihrer Stromversorgungsnetze über Dienstleistungsverträge geregelt haben und diese Kosten sollen bezüglich ihrer Angemessenheit von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft werden können. Es ist davon auszugehen, dass bei der anstehenden Kostenprüfung die internen Dienstleistungsverträge im besonderen Prüfungsfokus stehen werden. Dies bestätigt auch ein Vortrag der BNetzA auf dem BDEW-Infotag, wo geäußert wurde, „Ineffiziente Kostenstrukturen im Netzbetrieb sollen vermieden werden. Die vorangegangene „Make-or-Buy Entscheidung“ des Netzbetreibers soll anhand der Maßstäbe der Gas- bzw. StromNEV überprüft werden.“</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass die Kosten aus den Dienstleistungsbeziehungen (wie bereits im Festlegungsbeschluss zur Kostenprüfung im Gasbereich umgesetzt) mit Hilfe von Erhebungsbögen intensiv geprüft werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sie effizienter sind, da die jeweiligen Dienstleister ihre Leistungen für einen oder mehrere Netzbetreiber sowie weitere Konzernpartner erbringen, wodurch sich Synergieeffekte wie bspw. Skaleneffekte im gemeinsamen Einkauf ergeben.</p> <p><b>Kommt es allerdings aufgrund der Nichtanerkennung der Margen durch die Bundesnetzagentur zu einer Anpassung, so wird dies bei der Neubewertung der Gesellschaft zum Zwecke der Bestimmung des endgültigen Kaufpreises zu Gunsten der HGV berücksichtigt.</b></p>
82	<p><b>In welchem Umfang und für welche Zeiträume erfolgt eine Auslagerung von Dienstleistungen an Konzernunternehmen?</b></p>	<p><b>In den Bereichen Gas und Fernwärme finden keinen wesentlichen Auslagerungen von Dienstleistungen statt.</b> Die Netzgesellschaft Strom ist für sämtliche Aufgaben des Netzbetreibers für das Stromverteilungsnetz auf dem Gebiet der FHH verantwortlich und koordiniert alle mit dem Stromverteilungsnetz in Verbindung stehenden Maßnahmen. Bei der Umsetzung des operativen Betriebes kauft die Netzgesellschaft die Fremdleistungen hinzu, die aus Effizienzgründen nicht vom eigenen Personal ausgeführt werden. Das organisatorische Betriebskonzept der Netzgesellschaft folgt einer prinzipiellen Trennung der Aufgaben und Kompetenzen in Assetmanagement und Serviceleistungen. Dabei werden die Aufgaben des Assetmanagements durch die Netzgesellschaft selbst wahrgenommen und die Serviceleistungen überwiegend durch die VE-Netzservice sowie durch weitere Dienstleister erbracht. <b>Eine Änderung dieses organisatorischen Betriebskonzepts ist von Seiten der Unternehmen nicht vorgesehen.</b></p>
83	<p><b>Warum werden Dienstleistungen für das Netz in der Stadt Hamburg von der Vattenfall Europe Netzservice GmbH in Berlin durchgeführt?</b></p>	<p>Die Vattenfall Europe Netzservice GmbH mit Sitz in Berlin erbringt <b>Dienstleistungen</b> sowohl für das Stromverteilnetz in Berlin wie auch mit Personal und Betriebsmitteln in Hamburg für das in Hamburg. Die technischen Dienstleistungen für das Hamburger und das Berliner Stromnetz werden von nur einer Gesellschaft, der Vattenfall Europe Netzservice GmbH durchgeführt, die ihren Sitz in Berlin hat. Die technischen Dienstleistungen für das Hamburger Stromverteilungsnetz werden jedoch selbstverständlich durch Hamburger Mitarbeiter/innen der Vattenfall Europe Netzservice GmbH durchgeführt, die vor Ort in Hamburg ihren Arbeitsplatz haben. Der Vorteil nur eine Netzservicegesellschaft für beide Städte zu führen liegt darin, dass auf diese Weise Synergien gehoben werden können.</p>
84	<p><b>Inwieweit konnte erreicht werden, dass sich die Stadt auch an den Netzservice-Gesellschaften der</b></p>	<p>Im Falle der E.ON Hanse AG hat der Vertragspartner von sich aus vorgeschlagen, dass der technische Netzservice (276 Mitarbeiter) vom Mutterunternehmen in die Hamburg Netz GmbH integriert wird.</p>



HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	<p><b>E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG beteiligt?</b></p>	<p>Da damit ein großer Teil der Dienstleistungen künftig direkt in der Hamburg Netz GmbH erbracht wird und überdies konzerninterne Dienstleistungen innerhalb der E.ON Hanse Gruppe ohne Margen verrechnet werden, besteht hier keine Gefahr von Gewinnverschiebungen zulasten des Unternehmens, an dem sich Hamburg beteiligt.</p> <p>Bei Vattenfall ist hingegen die Fortführung der Vattenfall Europe Netzservice GmbH vorgesehen. Da das Unternehmen Dienstleistungen sowohl für Hamburg und Berlin erbringt, wäre eine Aufspaltung der Gesellschaft nur unter Hinnahme hoher - in der Gesamtabwägung nicht sinnvoller - Synergieverluste zu realisieren gewesen. Vattenfall schätzt allein die jährlichen finanziellen Verluste bei Personal- und Sachkosten mit einem hohen einstelligen Millionenbetrag ab, wenn man die Netzservicegesellschaft zerschlagen hätte. Hinzu kommen die Verluste an spezifischen Knowhow, welches heute durch die übergreifende Zusammenarbeit in den beiden größten Metropolen von Deutschland sichergestellt ist. Zusätzlich würden durch die Aufteilung nach Hamburg und Berlin steuerliche Verluste in sehr hoher zweistelliger Millionenhöhe entstehen, so die Information von Vattenfall. Aus wirtschaftlichen Gründen, welche letztlich den Netznutzern in Hamburg durch niedrige Entgelte zugute kommen, plant und plant Vattenfall daher nicht, den Netzservice regional aufzuteilen.</p> <p><b>Um gleichwohl die Rechte der Stadt im Zusammenhang mit den Dienstleistungsverträgen zu sichern, die die künftige Vattenfall Strom Hamburg GmbH betreffen, wurden umfangreiche Regelungen in die Verträge mit Vattenfall aufgenommen.</b> Dies betrifft sowohl Dienstleistungen, die die Gesellschaft von Tochterunternehmen der Vattenfall-Gruppe bezieht als auch die Leistungen, die der Verteilnetzbetreiber für den Vattenfall-Konzern erbringt: Allein im Geschäftsjahr 2010 hat die Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH (künftig Vattenfall Strom Hamburg GmbH) konzerninterne Dienstleistungen im Umfang von 230 Mio. Euro bezogen und im Umfang von ca. 300 Mio. Euro erbracht. Beide Angaben beinhalten auch die Aufwendungen für die Aufnahme und Vermarktung von EEG- und KWKG-Strom. Bezogen auf die Umsatzerlöse 2010 von ca. 516 Mio. Euro ergibt sich für die bezogenen Dienstleistungen eine Quote von rd. 45%, für die erbrachten Dienstleistungen eine Quote von rd. 58%. Im Konsortialvertrag zur Stromnetzgesellschaft ist überdies bestimmt, dass die Dienstleistungsentgelte in konzerninternen Dienstleistungsverträgen künftig den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen. Kommt es daher auf der Ebene des Dienstleistungserbringers zu Kosteneinsparungen im Vergleich zu den von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten, werden auch nur die tatsächlichen Kosten (zuzüglich einer angemessenen, marktüblichen Marge) an die Netzgesellschaft Strom weiterberechnet, andernfalls kann die Stadt eine Anpassung dieser Konditionen verlangen.</p>
85	<p><b>Warum ist nur eine <u>Kaufpreisanpassung</u> von 10% bzw. 20% für die Gasnetzgesellschaft vereinbart worden?</b></p>	<p><b>Die Höhe der Kaufpreisanpassung war das Ergebnis von Verhandlungen zum 25,1%igen Anteil und den energiepolitischen Vereinbarungen.</b> Ziel einer Deckelung war es, sowohl für die EVU als auch für die HGV die Folgen einer Kaufpreisanpassung in ihrer Höhe berechenbar zu halten. Die Kaufpreisanpassung kann in beide Richtungen erfolgen: Erweist sich der heute gezahlte Kaufpreis als zu niedrig, muss die HGV die Differenz an die Verkäuferinnen zahlen, im umgekehrten Fall erhält die HGV eine Rückzahlung.</p>
86	<p><b>Warum wurde für Streitfälle auf die</b></p>	<p>Für Streitigkeiten wurde eine Schiedsvereinbarung unter Aus-</p>

HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
	Anrufung von ordentlichen Gerichten verzichtet?	<p>schluss des ordentlichen Rechtswegs vereinbart. <b>Derartige Schiedsklauseln sind völlig übliche Klauseln in Unternehmenskaufverträgen und sind im Übrigen sinnvoll, da Schiedsgerichte in der Regel deutlich schneller entscheiden und zugleich mit Experten auf dem jeweiligen Gebiet besetzt werden können.</b></p> <p>Es ist aber zu beachten, dass diese Schiedsgerichte aufkommende Streitigkeiten selbstverständlich nur nach geltendem Recht und Gesetz entscheiden – es gibt also kein eigenes materielles „Schiedsrecht“.</p>
87	<b>Wie verhält es sich mit der Garantiedividende, wenn die EUV nach 5 bzw. 6 Jahren diese nicht verlängern wollen?</b>	<p>Der jeweilige Gewinnabführungsvertrag (GAV) läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2017 (Wärme) bzw. bis zum 31. Dezember 2018 (DSO Strom und Gas). Danach <b>kann</b> der GAV durch E.ON oder Vattenfall gekündigt werden, muss er aber nicht. Wird er nicht gekündigt, läuft er bis zum 31. Dezember 2022 (Wärme) bzw. 31. Dezember 2023 (DSO Strom und Gas), ohne dass Vattenfall oder E.ON Hanse den GAV kündigen kann (aus steuerlichen Gründen muss ein GAV mindestens für 5 Jahre abgeschlossen werden). Damit hat die Stadt eine sehr weitgehende Absicherung erreicht. <b>Garantiedividenden „für die Ewigkeit“ sind nicht marktüblich.</b></p> <p>Sollte der GAV in 2017 oder 2018 durch E.ON oder Vattenfall gekündigt werden, hat die HGV ein Rückabwicklungsrecht und könnte die Beteiligung – bei voller Kaufpreiserstattung – zurück abwickeln. <b>Alternativ kann die HGV/FHH die Zusammenarbeit mit Vattenfall und E.ON Hanse allerdings auch im Grundsatz mit normaler Gewinnverteilung fortsetzen.</b> Das Rückabwicklungsrecht stellt daher lediglich eine zusätzliche Option für die HGV/FHH dar. Ein Automatismus zwischen einer Kündigung des Gewinnabführungsvertrags und der Rückabwicklung der Beteiligung besteht nicht.</p>
		<u><b>Verschiedenes</b></u>
88	<b>Wie ist der Vorwurf zu bewerten, dass die Bürgerschaft mit der Zustimmung zu den Vereinbarungen mit den EVUs die Volksinitiative ins Leere laufen lasse?</b>	<p>Die Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ war beim Volksbegehren erfolgreich. Die Ziele der Stadt und der Initiative sind ähnlich (Energiewende), die Wege dahin verschieden. Beim Volksentscheid stehen zwei Wege zum Erreichen der Energiewende hin zu einer klimafreundlichen Energieversorgung zu Wahl: Die Initiative möchte das Ziel durch die komplette Übernahme der Netze realisieren. Senat und Bürgerschaft wollen Energiewende und Klimaschutz mit einer strategischen Beteiligung und einer Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 1,6 Mrd. EURO erreichen. Die Bürgerschaft wird am 18.4. in erster Lesung und in zweiter Lesung am 9./10. Mai endgültig abstimmen. (Voraussichtlich Ende) 2013 werden aber Hamburgerinnen und Hamburger in einem Volksentscheid darüber befinden, ob die Stadt alternativ alle notwendigen und zulässigen Schritte unternimmt, um die Netze wieder vollständig in die öffentliche Hand zu übernehmen.</p> <p>Für den Fall, dass die Initiative „Unser Hamburg – unser Netz“ beim Volksentscheid erfolgreich sein wird, werden die Verträge mit E.ON und Vattenfall rückabgewickelt. Dies betrifft dann auch die energiepolitischen Verständigungen, deren Grundlage entfallen wäre. Die Verträge können bei einem Erfolg der Initiative sofort auf Null gestellt werden. Der Volksentscheid wird darum nicht leer laufen. Am Ende entscheiden dann die Hamburgerinnen und Hamburger, wel-</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

Nr.	Frage / Behauptung	Antwort / Anmerkungen
		<p>chen Weg sie gehen wollen, um die Energiewende in Hamburg umzusetzen. Das Ergebnis des Volksentscheides ist heute – nach einer entsprechenden Verfassungsänderung – im Gegensatz zu 2004 grundsätzlich verbindlich für Senat und Bürgerschaft.</p>
89	<p><b>Wie wirkt sich die Kooperation auf die Rolle und das Geschäft von Hamburg Energie aus?</b></p>	<p>Die Rolle der <b>Hamburg Energie GmbH (HE)</b> ist eingebunden in das Energiekonzept des Senats und spielt eine große Rolle einerseits als Produzent von Erneuerbaren Energien und Wärme sowie als Lieferant von Ökostrom- und Biogasprodukten in diesem Energiekonzept. HE soll Exzellenzplayer und Premiumanbieter sein. HE wird auch zukünftig als Produzent und Händler für Erneuerbare Energien aktiv sein und sich zukünftig noch stärker im Ausbau klimafreundlicher Energieerzeugungskapazitäten und klimaschonender Wärmeprojekte engagieren. Hierzu gehören Projekte und Maßnahmen, die auch mit Bürgeranleihen finanziert werden können und folgende Bereiche betreffen: Wind-, Photovoltaik-, Solarthermie-, Bioenergieanlagen, Oberflächen- und Tiefengeothermie. Zusätzlich wird HE als Treiber und Entwickler innovativer Pilotprojekte aktiv sein und diesbezüglich auch in Kooperation mit Wissenschaft und Forschung sowie anderer Energieunternehmen entsprechende Projekte realisieren.</p>
90	<p><b>Beteiligt sich die FH mit den neuen Gesellschaften auch am kostenintensiven Verwaltungsüberbau „Wasserkopf“ der Vattenfall- und E.ON-Konzernzentralen?</b></p>	<p>Nein. Die HGV beteiligt sich nur an den Netzgesellschaften, die nur die unmittelbar dem operativen Betrieb zuordenbaren Mitarbeiter/innen bekommen. Der kostenintensive <b>Verwaltungsüberbau</b> in den Konzernzentralen gehört ebenso wenig dazu wie andere Mitarbeiter/innen in Servicegesellschaften usw. Auch tragen die Gesellschaften der FHH keine Rekrutierungsrisiken in der Personalbeschaffung, da bewährte Strukturen und Mitarbeiter/innen übernommen werden. Grundsätzlich ist geplant, dass bestimmte notwendige, zentrale Funktionen in der Muttergesellschaft verbleiben, um die bestehenden Synergien zu erhalten.</p>
91	<p><b>Wie sind die Auswirkungen der Verträge mit Vattenfall und E.ON auf die Entwicklung der Energiepreise für die Endkunden zu bewerten?</b></p>	<p>Die Verträge wirken sich nicht auf die <b>Entwicklung der Energiepreise</b> aus. Die Verträge beziehen sich auf die Netzgesellschaften. Die Durchleitungsgebühren für Strom und Gas werden von der Bundesnetzagentur genehmigt und die Preisgestaltung ist durch die Regulierungsbehörde begrenzt. Die Energiepreise werden von den Energieversorgern festgelegt. Auf deren Preispolitik hat die Hansestadt – mit oder ohne Beteiligung an den Netzgesellschaften – keinen Einfluss. Bisher haben die Energieunternehmen nachweislich keine überdurchschnittlichen Preise für Strom, Gas oder Wärme erhoben.</p>
92	<p><b>Ist in der Garantiedividende doch ein „längerfristiges Risiko“ zu sehen? Inwiefern?</b></p>	<p>Die Garantiedividende ist auch längerfristig betrachtet vergleichsweise risikoarm. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die HGV trägt während der Laufzeit der Gewinnabführungsverträge kein operatives unternehmerisches Risiko. Wenn 2018/2019 keine neuen Gewinnabführungsverträge abgeschlossen werden sollten, hat die HGV ein Rückabwicklungsrecht der Beteiligungsverträge, das heißt die HGV erhält den Kaufpreis gegen Hingabe ihrer Anteile zurück. Werden neue Gewinnabführungsverträge abgeschlossen, haben diese wiederum eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren, das heißt bis 2023/2024. Insgesamt besteht daher für einen Zeitraum von gut zehn Jahren die Sicherheit, dass die Refinanzierungskosten der HGV immer gedeckt sind. Ein Restrisiko bezieht sich allenfalls auf den Zeitraum ab 2023/2024, in dem die HGV möglicherweise keine Ausgleichszahlung, sondern eine anteilige Dividende erhält, deren Höhe schwanken kann. Auch in diesem Fall ist über das Finanzmanagement der HGV von einer Abdeckung der Finanzierungskosten auszugehen – dies kann aber nicht für jedes Jahr von vornherein unterstellt werden. Der Senat hat die Regelungen zu den Gewinnabführungsverträgen</p>

## HAMBURG SCHAFFT DIE ENERGIEWENDE - FRAGEN UND ANTWORTEN

<b>Nr.</b>	<b>Frage / Behauptung</b>	<b>Antwort / Anmerkungen</b>
		einschließlich deren Laufzeiten und die kalkulierten Finanzierungsbedingungen in Drs. 20/2949 dargestellt.